

### Nachhaltigkeit der Systeme der zweiten und dritten Säule und ihr Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung: Vorläufiger Fragebogen der Kommission; Sonderstudie über Renten; Deutscher Beitrag vom 30.07.04

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sonstiges / other

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Europäische Kommission, Ausschuss für Sozialschutz. (2004). *Nachhaltigkeit der Systeme der zweiten und dritten Säule und ihr Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung: Vorläufiger Fragebogen der Kommission; Sonderstudie über Renten; Deutscher Beitrag vom 30.07.04.* (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales). .

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49497-4>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# **Der Sozialschutzausschuss**

## **Sonderstudie über Renten**

# **Nachhaltigkeit der Systeme der zweiten und dritten Säule und ihr Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung**

## **Vorläufiger Fragebogen der Kommission**

### **Deutscher Beitrag vom 30.07.04**

Auf seinem Treffen am 19.02.2004 hat der Sozialschutzausschuss der Europäischen Kommission eine Studie zu den bestehenden Rentensystemen der Zweiten und Dritten Säule in den Mitgliedstaaten der EU veranlasst. Ziel dieser Untersuchung soll eine systematische Sammlung von Informationen über den heutigen und zukünftigen Umfang der Vorsorgemöglichkeiten in der betrieblichen sowie der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge sein.

Der vorliegende Fragebogen - der von jedem Mitgliedsstaat ausgefüllt wurde - dient als Informationsquelle für die oben genannte Studie. Die Antworten sollten jede Form der Altersvorsorge abdecken, die von privaten Anbietern, also Arbeitgebern, Pensionsfonds, Sozialpartnern, Versicherungsgesellschaften, Banken und anderen Finanzdienstleistern angeboten wird, unabhängig von ihrer Finanzierung, dem gewählten System und der späteren Auszahlungsform. Eine vollständige Beantwortung für alle Vorsorgemöglichkeiten ist aus deutscher Sicht nicht möglich.

Die Ergebnisse der Studie werden auf der von der Niederländischen Präsidentschaft geplanten Konferenz zur Privaten Altersvorsorge am 04.11.2004 in Amsterdam vorgestellt.

## 1. ALLGEMEINE BEOBACHTUNGEN/EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN

**(z. B. eine kurze Darstellung des Grundgedankens, auf dem das Rentensystem basiert, die Rolle der privaten (betrieblichen/individuellen) Altersvorsorge und ihr Verhältnis zum gesetzlichen Rentensystem)**

Die institutionelle Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme für abhängig Beschäftigte ist in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ ausgerichtet. Die drei Säulen, auf denen die Alterssicherung ruht, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung und auch der Finanzierung.

Die gesetzliche Rentenversicherung bildet die 1. Säule der Alterssicherung in Deutschland, d. h. die normale, für alle Arbeitnehmer vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall.

Die 2. Säule wird durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung gebildet, die die Leistungen der Regelversicherung ergänzt. Hierzu zählen die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft sowie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Beide Systeme übernehmen die Funktion einer Zusatzsicherung, d. h. für sich gesehen bieten sie üblicherweise eine Teilsicherung, die auf der gesetzlichen Rentenversicherung als Hauptsicherung aufbaut.

Im Rahmen der Rentenreform 2001 wurde die Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge erheblich erweitert, da der steuerlich geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge auch in Rahmen der betrieblichen Vorsorge geleistet werden kann. Durch betriebliche und tarifvertragliche Initiativen kann dabei vor allem für solche Arbeitnehmer Breitenwirkung erreicht werden, die bisher noch keine oder keine ausreichende Zusage ihres Arbeitgebers auf eine betriebliche Vorsorge haben.

Die 3. Säule schließlich stellt die vom Arbeitnehmer selbst finanzierte private Altersvorsorge dar. Aufgrund der demographischen Veränderungen wird in den nächsten Jahren die Zahl der Empfänger von Alterssicherungsleistungen stark ansteigen, was zu einer wachsenden Belastung der Alterssicherungssysteme führen wird. Dieser Form der Alterssicherung kommt daher zunehmende Bedeutung zu.

Die Bundesregierung hat auf diese Herausforderung reagiert und im Altersvermögensgesetz eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. So wird die Alterssicherung durch den Ausbau der zweiten und dritten Säule auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu sichern. In dem Maße, in dem die Möglichkeit besteht, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, können die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die erwähnten demografischen Veränderungen eingestellt werden. Um auch Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen zu ermöglichen, die Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubringen, stellt ihnen der Staat Zulagen und steuerliche Entlastungen in einem Gesamtvolumen von rd. 10 Mrd. € bereit.

Mit den aktuellen Reformen der letzten Jahre, die darauf zielen, die drei Säulen der Altersvorsorge auszubauen und zu konsolidieren, wird gewährleistet, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig die erste und wichtigste Säule der Altersversorgung darstellt. An den Grundsätzen der gesetzlichen Rentenversicherung wird festgehalten: Finanzierung aus paritätischen Beiträgen und Zuschüssen des Bundes im Umlageverfahren, Orientierung der Rentenhöhe an den Vorleistungen der Versicherten und Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine lohnorientierte Rentenanpassung.

**2. BITTE BESCHREIBEN SIE, WELCHE ROLLE DIE PRIVATE ALTERSVORSORGE (BETRIEBLICHE UND INDIVIDUELLE - BITTE UNTERSCHIEDEN SIE KLAR IN IHRER ANTWORT) IM GESAMTRENTENSYSTEM IHRES LANDES SPIELT. MACHEN SIE INSBESONDERE NÄHERE ANGABEN ZU**

**2.1. den Arten von Systemen und dem gesetzlichen Rahmen;**

*Betriebliche Altersvorsorge*

Die betriebliche Altersvorsorge steht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch Versicherungszwang, Umlagefinanzierung und sozialen Ausgleich gekennzeichnet ist, und der Individualversicherung, für die Versicherungsfreiheit, Kapitaldeckungsverfahren und reines Äquivalenzprinzip charakteristisch ist. Bei der betrieblichen Altersvorsorge handelt es sich um ein freiwilliges System. Seit der Rentenreform 2001 hat der Arbeitnehmer zwar in begrenztem Umfang Anspruch auf Entgeltumwandlung (arbeitnehmer-finanzierte betriebliche Altersvorsorge), gleichwohl trifft die Entscheidung, wie die betriebliche Altersvorsorge durchgeführt wird, der Arbeitgeber. In einigen Branchen gibt es tarifvertragliche Vereinbarungen, die eine zwingende Absicherung durch betriebliche Altersvorsorge vorsehen oder finanzielle Anreize für Arbeitnehmer zur Entgeltumwandlung vorsehen. Die privatwirtschaftlichen Systeme der betrieblichen Altersvorsorge sind kapitalgedeckt und in der Regel individuell bezogen ausfinanziert<sup>1</sup>.

In Deutschland sieht das „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge“ (BetrAVG) 5 Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) vor. Innerhalb dieser kann der Arbeitgeber die betriebliche Altersvorsorge organisieren.

Von diesen fünf Durchführungswegen stehen lediglich die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Da es hinsichtlich der Direktversicherung gegenwärtig nicht möglich ist, den Anteil der betrieblichen Altersvorsorge an der traditionellen Lebensversicherung herauszurechnen, werden für die Beantwortung der Fragen nur die Pensionskassen und Pensionsfonds berücksichtigt. Pensionsfonds wurden erstmalig im Jahr 2002 zugelassen.

Grundsätzlich wählt der Arbeitgeber den Durchführungsweg aus. Einschränkungen bei der Wahl des Durchführungsweges und der Auswahl des Versorgungsträgers können sich aber auch aus tarifvertraglichen Regelungen ergeben, wenn diese für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten.

**- Direktzusage**

Der Arbeitgeber sagt bei der Direktzusage (Pensionszusage) dem Arbeitnehmer zu, unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge zu erbringen, ohne sich eines Versorgungsträgers

---

<sup>1</sup> Zu den Ausnahmen zählen sog. Bedarfsdeckungskassen und Unterstützungskassen.

zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Hat der Arbeitgeber die Pensionszusage schriftlich erteilt, kann er zur Finanzierung seiner Zusage Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen bilden, die er in seiner Bilanz auszuweisen hat.

Wesentlicher gesetzlicher Rahmen: Betriebsrentengesetz (BetrAVG); Einkommensteuer-gesetz (EStG).

### **- Unterstützungskasse**

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung ohne Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt. Der Arbeitgeber bleibt gegenüber seinem Arbeitnehmer zur Leistung verpflichtet und bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse. Der Arbeitnehmer selbst erhält keinen gesetzlichen Leistungsanspruch gegen die Unterstützungskasse.

Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht. Sie kann frei über das angesammelte Kapital verfügen und es z. B. dem Arbeitgeber als Darlehen zur Verfügung stellen. Wesentlicher gesetzlicher Rahmen: BetrAVG, EStG; Körperschaftssteuergesetz (KStG)

### **- Direktversicherung**

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen dabei bezugsberechtigt, liegt eine Direktversicherung vor. Zu beachten ist, dass der Arbeitgeber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen darf. Wesentlicher gesetzlicher Rahmen: BetrAVG; EStG; Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG); Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### **- Pensionskasse**

Pensionskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen hierauf einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Wesentliche gesetzliche Grundlage: BetrAVG; VAG; VVG; EStG; KStG

### **- Pensionsfonds**

Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen hierauf einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Der Pensionsfonds wurde neu in das BetrAVG eingeführt. Er soll die Vorteile der Sicherheit einer Pensionskasse mit den Renditechancen von Investmentfonds verbinden. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften und der damit verbundenen Insolvenzsicherungspflicht. Außerdem muss er keinen Mindestzinssatz garantieren. Er zahlt dem Arbeitnehmer die Leistung entweder als lebenslange Altersrente aus oder erbringt sie in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung.

Wesentliche gesetzliche Grundlage: BetrAVG; VAG; EStG

**Zusammenfassung der betrieblichen Altersvorsorge:**

	<b>Direktzusa- ge</b>	<b>Unterstüt- zungskasse</b>	<b>Direktversi- cherung</b>	<b>Pensions- kasse</b>	<b>Pensions- fonds</b>
<b>Eigener Anspruch gegen den Versorgungsträger</b>	kein Versor- gungsträger vorhanden	Nein	Ja	Ja	Ja
<b>Rechtsanspruch auf Weiterführung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b>	Nein	Nein	Möglich	Möglich	Möglich
<b>Riester- Förderung</b>	Nein	Nein	Möglich	Möglich	Möglich
<b>Garantierter Mindestzinssatz</b>	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
<b>Vermögensansammlung</b>	Intern	Extern	Extern	Extern	Extern
<b>Anlagebeschränkungen</b>	Keine	Keine	Ja	Ja	So gut wie keine
<b>Bilanzneutral</b>	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Insolvenzversicherung durch den Pensions- Sicherungs-Verein VVaG</b>	Ja	Ja	Unter be- stimmten Vorausset- zungen <sup>**</sup>	Nein	Ja
<b>Aufsicht</b>	Nein	Nein	Ja*	Ja*	Ja*

\* Aufsicht der inländischen Einrichtungen erfolgt in der Regel durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

\*\*Insolvenzschutz besteht, wenn der Arbeitgeber die Direktversicherung verpfändet, abgetreten beliehen oder dem Arbeitnehmer nur ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

*Private Altersvorsorge*

Seit der Rentenreform 2001 gibt es in Deutschland eine neue Form der staatlich geförderten zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (die sog. Riester-Rente), die seit dem Jahr 2002 in vier Stufen ansteigend aufgebaut wird. Die Förderung besteht aus zwei Komponenten. Alle Förderberechtigten können eine progressionsunabhängige Zulage erhalten, daneben kann ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug als Steuervorteil geltend gemacht werden.

Gefördert werden nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs oder zum Beginn einer Altersrente des Steuerpflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können. Gesetzlich werden solche Anlagen während der Ansparphase vor Pfändung sowie Anrechnung bei Sozial- und Arbeitslosenhilfe geschützt. Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beträge und während der Auszahlungsphase die laufenden monatlichen Zahlungen zugesichert sein. Ab 2006 sind zudem geschlechtsneutrale Tarife als Fördervoraussetzung vorgeschrieben.

Aus diesen Anforderungen ergibt sich, dass private Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne förderfähig sind. Fonds- und Banksparpläne müssen mit Auszahlungsplänen und einer Restverrentungspflicht für die oberste Altersphase (ab Alter 85) verbunden sein. Förderunschädlich kann zu Beginn der Auszahlungsphase 30 % des Kapitals als Einmalauszahlung bezogen werden. Außerdem können die Sparverträge mit einer Erwerbsunfähigkeitsabsicherung oder einer Hinterbliebenenversorgung verbunden werden.

Neben den zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Rahmen der privaten Altersvorsorge können auch Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (begünstigte Durchführungswege: Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung) unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden

Wesentlicher gesetzlicher Rahmen: § 10 a EStG sowie der XI. Abschnitt des EStG, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

**2.2. Umfang der Versicherungszugehörigkeit (aktive Mitglieder als Prozentsatz der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und der Erwerbstätigen). Die Angaben sollten soweit wie möglich nach Geschlecht, Beschäftigungsstatus und Wirtschaftsbereich (vor allem öffentlich und privat) sowie nach anderen wichtigen Variablen aufgeschlüsselt sein;**

*Betriebliche Altersvorsorge*

- Für ca. 20 Mio. Arbeitnehmer ist in Tarifverträgen die potenzielle Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geschaffen worden (Stand: Februar 2004). Dies entspricht rund 80 % der Arbeitnehmer in den Wirtschaftszweigen, für die in Deutschland überhaupt Tarifverträge bestehen. In der beigefügten **Anlage 1** sind die wichtigsten Verbands- und Firmentarifverträge (sortiert nach dem Abschlussdatum des jeweiligen Tarifvertrages) aufgeführt.
- Ende März 2003 verfügten ca. 15,3 Mio. Beschäftigte über eine betriebliche Altersversorgung (ca. 10,3 Mio. in der Privatwirtschaft; ca. 5 Mio. bei den öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen). Dies entspricht ca. 57 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- Obwohl die absolute Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft im Vergleichszeitraum um ca. 600.000 Personen gesunken ist, hat die Zahl der Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersversorgung in den 15 Monaten vom Januar 2002 bis März 2003 um ca. 1 Mio. zugenommen (von ca. 9,3 Mio. auf ca. 10,3 Mio.).
- Die Steigerung ist in den neuen Bundesländern sowie bei Frauen besonders hoch; bei den Beschäftigten in den neuen Bundesländern von 19 auf 27 %; bei weiblichen Beschäftigten von 20 auf 29 %.
- Ca. 300.000 Betriebe haben zwischen Januar 2002 und März 2003 eine Zusatzversorgung neu eingeführt oder ausgebaut (ca. 15 % der Betriebe). Als wichtigste Gründe dafür werden

neben der Verbesserung der Motivation der Mitarbeiter die Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung sowie die neue steuerliche Förderung genannt.

- Ende März 2003 wurde die neue Steuer- und (noch bis 2008) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung (nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) von ca. 1,1 Mio. Arbeitnehmern in Anspruch genommen. Der durchschnittlich umgewandelte Betrag lag bei ca. 900 € im Jahr.
- Während nur jeder vierte Betrieb mit unter 5 Beschäftigten betriebliche Altersversorgung anbietet, steigt die Zahl bei Betrieben mit 20 bis 50 Beschäftigten auf 72 % und erreicht bei Betrieben mit 200 bis 500 Beschäftigten 94 %. In Betrieben mit über 1000 Beschäftigten ist betriebliche Altersversorgung fast durchweg vorhanden. Die Steigerungsraten in diesem Bereich zeigen, dass es in den Betriebsgrößenbereichen von 10 bis 100 und von 200 bis 500 Mitarbeitern den größten Anstieg gibt (8 bzw. 7 %), während die Steigerung bei den Kleinstbetrieben unterproportional verlaufen ist (3 % Zuwachs).
- Mit am dynamischsten verläuft die Entwicklung in Wirtschaftsbranchen, in denen obligatorische oder aus Sicht der Arbeitnehmer sehr günstige tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. So ist im Gastgewerbe eine Steigerung von 10 auf 21 % festzustellen, bei Nahrung- und Genussmittel von 30 auf 47 %.
- Was die Durchführungswege betrifft, hat sich die Zahl der bei Pensionskassen versicherten Beschäftigten fast verdoppelt (ca. 1 auf ca. 2,1 Mio.).

#### *Private Altersvorsorge*

- Die zusätzliche staatlich geförderte private Altersvorsorge steht grundsätzlich allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Beamten offen.

Zu den Pflichtversicherten gehören im Einzelnen:

- Arbeitnehmer und Auszubildende
  - Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige
  - Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (einschließlich Berechtigter, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ruht), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld
  - bestimmte Gruppen von Selbstständigen - z.B. Handwerker, Lehrer, Hebammen, Künstler und Selbständige mit einem Auftraggeber
  - Wehr- und Zivildienstleistende
  - Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten
  - nicht gewerbsmäßig tätige Pflegepersonen
  - geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- Förderberechtigt sind daher insgesamt rund 30 Mio. Bürger.
  - Seit der Einführung des neuen Förderinstrumentes zum Januar 2002 wurden rund 4 Mio. zertifizierte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen. Die Verteilung auf die verschiedenen

Produkttypen – ohne Berücksichtigung der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Verträge – setzt sich wie folgt zusammen:

Stand Ende/ Produkte	Versicherungs- verträge	Bankspar- verträge	Investmentfon- dsverträge	Gesamt	Gesamt gerundet
<b>2001</b>	1.400.000	k.A.	k.A.	<b>1.400.000</b>	<b>1,4 Mio</b>
<b>I/2002</b>	1.900.000	50.000	100.000	<b>2.050.000</b>	<b>2 Mio</b>
<b>II/2002</b>	2.300.000	60.000	100.000	<b>2.460.000</b>	<b>2,5 Mio</b>
<b>III/2002</b>	2.500.000	68.000	100.000	<b>2.668.000</b>	<b>2,7 Mio</b>
<b>IV/2002</b>	3.047.000	149.500	220.000	<b>3.416.500</b>	<b>3,4 Mio</b>
<b>I/2003</b>	3.280.000	161.600	227.000	<b>3.668.600</b>	<b>3,7 Mio</b>
<b>II/2003</b>	3.385.000	177.300	228.000	<b>3.790.300</b>	<b>3,8 Mio</b>
<b>III/2003</b>	3.480.000	180.100	235.000	<b>3.895.100</b>	<b>3,9 Mio</b>
<b>IV/2003</b>	3.486.000	197.440	284.000	<b>3.967.440</b>	<b>4 Mio</b>
<b>I/2004</b>	3.571.000	202.100	288.000	<b>4.061.100</b>	<b>4,1 Mio</b>

- Einzelheiten zur unterschiedlichen Inanspruchnahme durch verschiedene Bevölkerungsgruppen sind noch nicht verfügbar, da Daten erst nach Beantragung der Zulagen zur Verfügung stehen und die Frist für die Beantragung der Zulagen für das erste Jahr der Förderung noch nicht abgelaufen ist. Bei den bisher eingegangenen Zulagenanträgen zeichnet sich ab, dass mehr Frauen als Männer die Förderung in Anspruch nehmen.

### **1.3. dem typischen Beitragssatz und der Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer;**

#### *Betriebliche Altersvorsorge*

In der Finanzierungsform besteht eine Tendenz weg von der ausschließlich arbeitgeberfinanzierten- (von 54 auf 47 %) hin zu gemischten arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Durchführungsformen (von 27 auf 36 %).

Bei der sogenannten Entgeltumwandlung verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile des bereits vereinbarten Entgelts für künftig zu erbringende Arbeitsleistungen, die vom Arbeitgeber zum Erwerb einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass dieser jährlich mindestens 1/160 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in dessen betriebliche Altersversorgung umwandelt - das sind im Jahr 2004 181,13 EUR. Der Höchstbetrag beträgt 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 2.472 EUR).

#### *Private Altersvorsorge*

Zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung wird den Anlegern empfohlen, in der Aufbauphase im Jahr 2004 mindestens 2 % ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens anzulegen (förderfähig sind jedoch einschließlich der Zulagen maximal 1050 €). Dieser Wert

steigt bis auf 4 % im Jahr 2008 (höchstens aber 2100 €). Die Höchstbeträge sind identisch mit dem höchstens anzusetzenden Sonderausgabenabzug (bestehend aus Eigenbeiträge + Zulage), der unabhängig vom individuellen Einkommen begrenzt ist auf:

In den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 525 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 1.050 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 1.575 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 2.100 Euro.

Zur Entlastung setzt sich der Gesamtbeitrag aus Eigenbeitrag und staatlicher Zulage zusammen. Die volle **Grundzulage** für einen Begünstigten beträgt

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	38 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	76 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	154 Euro.

Die volle **Kinderzulage** beträgt je Kind

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	185 Euro.

Einzelheiten zur tatsächlichen geleisteten Beitragshöhe und zur unterschiedlichen Inanspruchnahme verschiedener Bevölkerungsgruppen sind noch nicht verfügbar, da Daten erst nach Beantragung der Zulagen zur Verfügung stehen und die Frist für die Beantragung der Zulagen für das erste Jahr der Förderung noch nicht abgelaufen ist.

#### **1.4. dem Umfang der Vermögenswerte, die die verschiedenen privaten Vorsorgesysteme haben (als Prozentsatz des jährlichen BIP).**

##### *Betriebliche Altersvorsorge*

Für die betriebliche Altersvorsorge liegen lediglich Angaben für den Durchführungsweg der Pensionskassen und Pensionsfonds vor. Ihr Anteil beträgt zusammen 3,42% des BIP. Für Pensionskassen belaufen sich die Kapitalanlagen zum 31.12.2002 auf 71.989 Mio. Euro bzw. für Pensionsfonds auf 147 Mio. Euro.

##### *Private Altersvorsorge*

Angaben für die private Alterssicherung sind nicht verfügbar.

**1.5. Wie hoch ist die typische Rentabilität bei diesen Vermögenswerten (als Prozentsatz der Vermögenswerte) und wie hoch sind die Verwaltungsgebühren (als Prozentsatz der Vermögenswerte und der Beitragseinnahmen) in den verschiedenen Systemarten?**

*Betriebliche Altersvorsorge*

Bei Pensionskassen beläuft sich die Reinverzinsung für 2002 (sämtliche Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich sämtlicher Aufwendungen für Kapitalanlagen bezogen auf den mittleren Kapitalanlagebestand) auf 2,9%, die Verwaltungskostenquote (bezogen auf den mittleren Kapitalanlagebestand) auf 0,2% und die Verwaltungskostenquote (bezogen auf die verdienten Beiträge) auf 4,34%.

Da Pensionsfonds erst im Laufe des Geschäftsjahr 2002 zugelassen wurden, würde die Berechnung der Kennzahlen keine „sinnvollen Ergebnisse“ liefern, da die Kapitalanlagen den Pensionsfonds nicht das gesamte Geschäftsjahr 2002 zur Verfügung standen. Gegenwärtig existieren 23 Pensionsfonds.

*Private Altersvorsorge*

Geförderte private Altersvorsorgeverträge gibt es erst seit 2002, so dass Angaben über typische Renditen noch nicht möglich sind.

**1.6. Beitrag dieser Systeme zum Alterseinkommen, einschließlich**

- **des Anteils dieser Leistungen am Gesamteinkommen der Rentner;**
- **der Art der erbrachten Leistungen (Pauschalbeträge, laufende Rentenzahlungen mit oder ohne Leistungen für Hinterbliebene); wenn Pauschalbeträge üblich sind, geben Sie bitte an, ob und wie diese in laufende Rentenzahlungen umgewandelt werden;**
- **und ihrer Verteilung (sind die Leistungen gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt oder gibt es erhebliche Unterschiede nach Geschlecht, Beschäftigungsstatus etc.?).**

**- der Anteil dieser Leistungen am Gesamteinkommen der Rentner:**

Die Leistungen aus der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland tragen zu 79% zu der Summe aller Einkommen der 65-Jährigen und Älteren bei. Dazu zählen die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständischen Versorgungswerke. Die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft

und die Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erbringen zusammen ca. 6% aller Einkommen der Senioren.

Die unterschiedlichen Formen der privaten Altersvorsorge tragen als dritte Säule schätzungsweise mit ca. 9% zu den gesamten Einkommen im Alter bei, wobei nicht alle Einkünfte statistisch erfasst werden können. Die restlichen 6% an der Summe des Gesamteinkommens aller 65-Jährigen und Älteren speisen sich aus sonstigen Einkommensquellen, die keiner der drei Säulen zugeordnet werden können.

Die Angaben stammen aus der alle 4 Jahre vom BMGS in Auftrag gegebenen Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID). Sie beziehen sich auf das Jahr 1999. Die Daten aus der Folgestudie von 2003 werden derzeit noch aufbereitet; mit Endergebnissen ist nicht vor Anfang 2005 zu rechnen.

Die Bedeutung der drei Säulen der Alterssicherung stellt sich anders dar, wenn nur die untersten 10% der äquivalenzgewichteten Nettoeinkommensverteilung der 65-Jährigen und Älteren betrachtet werden. Hier machen die Einkommen aus erster Säule 86% des Einkommensvolumens aus.

#### **- die Art der erbrachten Leistungen (Pauschalbeträge, laufende Rentenzahlungen mit oder ohne Leistungen für Hinterbliebene:**

Alle Systeme der ersten und zweiten Säule bieten auch Leistungen für Hinterbliebene. In den oben genannten Ergebnissen sind Hinterbliebenenleistungen eingeschlossen.

Einmalzahlungen sind in Deutschland in der ersten Säule nicht üblich; in der zweiten Säule möglich. Über die Bedeutung von Einmalzahlungen in der dritten Säule liegen keine Informationen vor.

#### **- und ihre Verteilung innerhalb der Bevölkerung:**

Die zweite und dritte Säule ist in den neuen Bundesländern bislang kaum verbreitet. 93% der Einkommen der 65-Jährigen und Älteren stammen aus der ersten Säule. Die Einkommen in den neuen Ländern waren aus historischen Gründen wesentlich gleichmäßiger verteilt als in den alten Ländern. Der Anpassungsprozess ist inzwischen deutlich zu erkennen, aber noch nicht abgeschlossen.

Die Dominanz der Leistungen aus der ersten Säule in den neuen Ländern resultiert daraus, dass alle in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind.

Nach wie vor wird die Einkommenssituation älterer Ehepaare - zumindest im Durchschnitt - vom Einkommen des Ehemannes bestimmt. Als Ursache für geringere Einkommen bei den Frauen sind insbesondere diskontinuierliche Berufsverläufe wegen Familienpflichten zu nennen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine Reihe von Verbesserungen in der Alterssicherung Kindererziehender eingeführt und erheblich finanzielle Mittel zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung gestellt. Bei den Männern tragen die Leistungen aus der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland zu 78% zu der Summe aller Einkommen der 65-Jährigen und Älteren bei. Bei den Frauen beläuft sich der Anteil etwas höher auf 80%. Mehr Männer als Frauen beziehen Leistungen aus der zweiten Säule. Zudem liegt der Durchschnittsbetrag dieser Leistungen bei den Männern höher. Der Anteil von Leistungen aus

der zweiten Säule an der Summe aller Einkommen liegt bei den Männern bei 8%, während er bei den Frauen lediglich 4% ausmacht. Die dritte Säule betreffend beträgt der Anteil für die Männer 7% und für die Frauen 10%.

Bei den Arbeitnehmern tragen die Leistungen aus der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland zu 82%, bei den Beamten zu 93% und bei den Selbständigen zu 52% zu der Summe aller Einkommen der 65-Jährigen und Älteren bei. Der Anteil von Leistungen aus der zweiten Säule an der Summe aller Einkommen liegt bei den Arbeitnehmern bei 8%. Beamte und Selbständige beziehen nur in wenigen Ausnahmefällen Leistungen aus der zweiten Säule. Die dritte Säule betreffend ergeben sich folgende Anteile: Arbeitnehmer 6%, Beamte 4%, Selbständige 24%.

Die in der **Anlage 2** enthaltenen Lorenzkurven zeigen das Ausmaß der Konzentration der Einkommen aus den drei Säulen. Während die Kurve für die erste Säule einen typischen Verlauf nimmt, der auch die Verteilung der Einkommen in der Erwerbsphase charakterisiert, zeigen die Kurven für die zweite und dritte Säule eine Konzentration hoher Anteile an der Einkommenssumme auf einen relativ kleinen Teil der Bevölkerung.

**1.7. Gibt es Umverteilungselemente in diesen Systemen (zwischen den jetzigen Mitgliedern/Leistungsempfängern, im Verlauf der Zeit)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese.**

Folgende Umverteilungselemente innerhalb der Versichertengemeinschaft können bei kapitalgedeckten Altersversicherungen (mit oder ohne Absicherung der Invalidität oder der Hinterbliebenen) vorkommen, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

1. In jeder Versicherung wird generell von Personen mit niedrigem Risiko zu Personen mit höherem Risiko umverteilt. Man kann diesen Umverteilungseffekt eindämmen, indem man Risikogruppen bildet.
2. Eine Umverteilung zwischen Männern und Frauen kann eintreten, wenn nicht mit geschlechtsspezifischen Tarifen gearbeitet wird.
3. Wenn Systeme global und nicht individuell und risikogerecht finanziert werden, treten Umverteilungen ein. Ein Beispiel sind Versicherungen, bei denen die Anwartschaften aus den gezahlten Beiträgen altersunabhängig (nicht altersspezifisch) berechnet werden. Hier findet eine Umverteilung von jungen zu älteren Versicherten statt.
4. Das vorzeitige Ausscheiden aus einer Versicherung ist oft nachteilig für die Versicherten.
5. Stille Reserven in den Bilanzen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert und kommen den Versicherten und Rentnern erst dann zugute. Diese dann begünstigte Personengruppe ist anders zusammengesetzt als die Personengruppe bei der Entstehung der stillen Reserven, wodurch Umverteilungseffekte entstehen.

6. Jährliche Zinsüberschüsse können ungleichmäßig auf Versicherte und Rentner verteilt werden.
7. Durch die weiter zunehmende Lebenserwartung muss das zurückgestellte Kapital von Versicherungen laufend oder in größeren Abständen erhöht werden. Diese Kapitalerhöhungen werden in der Regel global finanziert, was zu Umverteilungseffekten führen kann.
8. Da sich das Marktzinsniveau langfristig verändert, müssen parallel dazu die Rechnungszinsen reagieren. Je nach Ausgestaltung dieser Änderungen, die zum Teil auch durch verfassungsrechtliche Aspekte bestimmte sind, treten mehr oder weniger große Umverteilungseffekte auf.

### *Betriebliche Altersvorsorge*

#### **Umverteilung zwischen Einzahlern und Versorgungsempfängern**

Es gibt unterschiedliche Formen von Solidarität in der betrieblichen Altersversorgung, und zwar "Risikoausgleich" und Solidarität":

- Der versicherungstechnische Risikoausgleich innerhalb einer Gemeinschaft, bei dem z. B. die früh Verstorbenen die lebenslangen Leistungen der lang Lebenden mitfinanzieren, sorgt für eine Absicherung der Lebensrisiken „Langlebigkeit“, „Berufsunfähigkeit“ und „Hinterbliebenenabsicherung“. Häufig werden alle drei – zumindest aber eins - dieser sog. biometrischen Risiken abgedeckt. Damit unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung in Deutschland deutlich von Sparplänen, die allein auf einen Sparprozess abstellen.
- Der versicherungstechnische Risikoausgleich, (ex post Ausgleich), ist grundlegend zu trennen von Umverteilung (ex ante). Insbesondere in Systemen betrieblicher Altersversorgung, in denen die einzelnen Arbeitnehmer keinerlei Entscheidung hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung haben – sei es bei reiner Arbeitgeberfinanzierung oder infolge tarifvertraglicher Vereinbarungen – und damit auch keine Ausweichreaktionen der Arbeitnehmer (adverse Selektion) auftreten können - finden sich auch Umverteilungselemente. Als Umverteilungselemente in der betrieblichen Altersversorgung könnten angesehen werden: Verzicht auf Berücksichtigung des Geschlechts, des Gesundheitszustands, des Alters, des Familienstands eines Arbeitnehmers bei Leistungszusagen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Arbeitgebers – und nicht durch einen Ausgleich innerhalb der Risikogemeinschaft. Bei beitragsorientierten Systemen und arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersversorgung spielen Umverteilungen i.d.R. eine geringere Rolle. Während dem Mutterschutz zahlen Arbeitgeber weiterhin Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen.

#### **im Zeitablauf**

Sagt ein Arbeitgeber einem 20-jährigen und einem 60-jährigen zu, ihm im Ruhestand eine monatliche Rente in Höhe von 15 € pro Dienstjahr zu zahlen, so muss der Arbeitgeber für den älteren Mitarbeiter deutlich mehr aufwenden als für den jüngeren. Leistungszusagen, die das

Lebensalter des Arbeitnehmers unberücksichtigt lassen, implizieren daher eine Umverteilung zugunsten älterer Arbeitnehmer. Umverteilung findet zum Teil auch durch sog. „Performanceglättungen“ statt, bei denen über den Auf- und Abbau von Bewertungsreserven die Portefeullerendite gleichmäßiger verteilt wird.

### *Private Altersvorsorge*

Neben dem genannten versicherungstechnischen Risikoausgleich kann als Element der Umverteilung die ab 2006 als neue Fördervoraussetzung eingeführte geschlechtsneutrale Tarifikalkulation (Unisex-Tarife) gesehen werden. Hier werden die zukünftigen Renten der - durchschnittlich langlebigen - Frauen durch die Beiträge der - durchschnittlich kurzlebigen - Männer quersubventioniert.

**3. WELCHE ROLLE IST FÜR DIE PRIVATE ALTERSVORSORGE IM RENTENSYSTEM DER ZUKUNFT VORGESEHEN (IN 10, 20, 30 JAHREN, FÜR DIE MENSCHEN, DIE HEUTE INS ARBEITSLEBEN EINTRETEN)? BITTE NENNEN SIE DIE POLITISCHEN ZIELVORGABEN UND DIE WAHRSCHEINLICHEN ERGEBNISSE UND UNTERSCHIEDEN SIE KLAR ZWISCHEN BETRIEBLICHER UND INDIVIDUELLER VORSORGE.**

**3.1. Wie sollten sich die unterschiedlichen Arten von Systemen nach den Zielvorstellungen der Regierung entwickeln (im Hinblick auf ihre Gesamtbedeutung für das Rentensystem und die Höhe und Art der Leistungen, die sie erbringen)? Wie wird die Entwicklung nach der derzeitigen Politik wahrscheinlich verlaufen?**

Zur Entlastung und Stabilisierung der ersten Säule der Alterssicherung müssen die zweite und dritte Säule einen größeren Beitrag zur Alterssicherung beitragen. Um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu sichern, müssen künftig erste, zweite und dritte Säule miteinander kombiniert werden. Die Politik der Bundesregierung unterstützt den Aufbau der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung, die für zukünftige Rentnerkohorten in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewinnt, indem sie entsprechende steuerliche Anreize geschaffen hat bzw. im Rahmen der so genannten Riester-Rente Zulagen zu bestimmten Formen der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zahlt. Darüber hinaus werden ständig noch bestehende Hemmnisse lokalisiert und beseitigt. So wurden z.B. im Alterseinkünftegesetz die noch bestehenden Hemmnisse bezüglich der Mitnahme von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel (Portabilität) verbessert. Außerdem wird künftig bei Renten aus der betrieblichen Altersversorgung durchgängig zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen.

Durch den geförderten Ausbau der betrieblichen und privaten Vorsorge kann das Gesamtversorgungsniveau der Älteren auch in Zukunft gewahrt bleiben (siehe **Anlage 3** Fallstudie des Unterausschuss Indikatoren des Sozialschutzausschusses zum Gesamtversorgungsniveau). Eine ständige Prüfung der Verbreitung der geförderten betrieblichen und privaten Altersvorsorge hat die Bundesregierung alle vier Jahre durchzuführen und gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 154 Abs. 2 SGB VI). Darüber hinaus wird mit Hilfe der Studie Altersvorsorge in Deutschland 2002/2006 (AVID) die Höhe der Anwartschaften auf spätere Alterseinkommen für Personen und Ehepaare der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 ermittelt bzw. projiziert.

**3.2. Wie sollte sich der Umfang der Versicherungszugehörigkeit entwickeln? Was wird wahrscheinlich eintreten?**

Ziel ist und bleibt der weitere Ausbau der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge und ihre Verbreitung innerhalb der Bevölkerung weiter voranzutreiben. Durch Maßnahmen zur Vereinfachung der betrieblichen sowie der privaten Altersvorsorge sollen bestehende Hindernisse ausgeräumt und für zusätzliche Akzeptanz in der Bevölkerung geworben werden.

Durch das Alterseinkünftegesetz wird bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Damit wird auch Raum für die steuerlich geförderte Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Pflichtversicherungssysteme geschaffen und z.B. für Beamte zunehmend attraktiver.

**3.3. Wie sollten sich die Beitragsbemühungen entwickeln? Was wird wahrscheinlich geschehen? Wie sieht insbesondere das vorgesehene und voraussichtliche Verhältnis zwischen den Beiträgen in der ersten Säule (Umlage) und den Beiträgen zu den privaten Rentensystemen aus?**

Mit dem breiten Aufbau zusätzlicher kapitalgedeckter Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. In dem Maße, wie die Möglichkeit besteht, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, können die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die absehbaren demografischen Wirkungen eingestellt werden. Um auch Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, stellt ihnen der Staat über Zulagen und steuerliche Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der privaten Altersvorsorge bereit. Im Gegenzug wird sichergestellt, dass die Belastung der Einkommen durch den Beitrag zum gesetzlichen Pflichtversicherungssystem ein bestimmtes Beitragssatzniveau nicht übersteigt. In Deutschland ist gesetzlich festgelegt, dass der Gesetzgeber Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 20% bis 2020 und 22% bis 2030 übersteigt.

**3.4. Welche Entwicklung der Vermögenswerte der verschiedenen Formen der privaten Altersvorsorge ist zu erwarten. Welcher Umfang an Investitionserträgen und Verwaltungsgebühren (als Prozentsatz der gesamten Vermögenswerte und der Beitragseinnahmen) ist zu erwarten?**

Angaben liegen nicht vor. In bisherigen Projektionen zum Gesamtversorgungsniveau wurde bisher eine Nominalverzinsung von 4% unterstellt.

**3.5. Was sollte/wird der erwartete Beitrag der privaten Vorsorgesysteme zum Einkommen der künftigen Rentner sein, welche Arten von Leistungen sollten sie bieten und wie sollten diese verteilt werden?**

Mit der Rentenreform 2001 wurden erhebliche Verbesserungen zur Altersvorsorge in der zweiten und dritten Säule geschaffen. Diese werden durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) geregelt. Mit dem AVmG wird der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge in der betrieblichen oder in der privaten Vorsorge steuerlich und durch Zulagen gefördert. Die Fördermaßnahmen sind so gestaltet, dass vor allem die Bezieher kleiner Einkommen und Familien mit Kindern durch besondere Sparanreize unterstützt werden. Es gibt Anzeichen dafür, dass mit dem AVmG die Basis für eine flächendeckende Ausbreitung des Betriebsrentensystems gelegt wurde. So zeigen z.B. die Zwischenergebnisse eines vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens, dass mittlerweile rd. 15 Millionen Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betriebsrente haben. Die Steuerentlastungen durch den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zusätzlich zu einer Ausweitung der privaten Altersvorsorge beitragen.

### **3.6. Haben die privaten Renten eine umverteilende Rolle? Wie sollte sie sich entwickeln/wird sie sich voraussichtlich entwickeln?**

Die staatliche Förderung begünstigt in ihrem Tarifverlauf vor allem Bezieher niedriger Einkommen.

Darüber hinaus können in der ab 2006 als neue Fördervoraussetzung eingeführten geschlechtneutralen Tarifikalkulation (Unisex-Tarife) Umverteilungselemente gesehen werden. Die zukünftigen Renten der durchschnittlich langlebigen Frauen werden dabei durch die Beiträge der durchschnittlich kurzlebigen Männer quersubventioniert.

### **3.7. Welche Auswirkungen der demographischen Veränderungen auf die privaten Vorsorgesysteme sind zu erwarten (z. B. durch die steigende Lebenserwartung, die Auswirkung der Bevölkerungsalterung auf die Finanzmärkte, die Produktivität usw.)?**

Der Einfluss des demografischen Wandels auf ein staatliches Rentensystem, das im Umlageverfahren finanziert wird, ist aufgrund seines festen Regelwerks einigermassen seriös abschätzbar. Entsprechend existieren hierüber zahlreiche Untersuchungen. Studien über die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die Aktien-, Renten- und Immobilienvermögen und damit auf kapitalgedeckte private Alterssicherungssysteme sind dagegen eher rar und bieten allenfalls eine begrenzte Orientierung<sup>2</sup>. Der Einfluss des demografischen Wandels auf die kapitalgedeckten privaten Alterssicherungssysteme unterliegt einem höheren Maß an Unsicherheit.

Allgemein anerkannt ist, dass auch die kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme nicht gegenüber der Alterung der Gesellschaft unempfindlich sind. Ein unvorhergesehener Anstieg der

---

<sup>2</sup> Einen Überblick über die Diskussion zur "Asset Meltdown"-Hypothese findet sich in: Börsch-Supan, A./ Ludwig, A./ Sommer, M. (2003): Demografie und Kapitalmärkte – Die Auswirkung der Bevölkerung auf Aktien-, Renten- und Immobilienvermögen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Altersvorsorge, Köln.

durchschnittlichen Lebenserwartung verlängert die Dauer des Rentenbezugs, so dass der private Rentenversicherer entweder die Versicherungsprämie erhöhen oder die monatliche Rentenleistung kürzen muss. Soweit der Anstieg der Lebenserwartung bekannt bzw. abschätzbar ist., kann dies einigermaßen sicher kalkuliert werden. Unsicherer ist dagegen die Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen einer Verschiebung in der Altersstruktur, also dass immer weniger Personen im erwerbsfähigen Alter einer steigenden Zahl von Personen im Rentenalter gegenüber stehen, die Ansprüche auf die kapitalgedeckten Altersvorsorgesysteme haben. Inwieweit sich Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung auch auf die Finanzmärkte insgesamt auswirken, ist dagegen nicht ohne Weiteres bestimmbar.

Der demografische Wandel bewirkt, dass die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland ab dem Jahr 2010 stark zurückgeht, dass die Zahl der Konsumenten aber bis etwa 2040 in etwa konstant bleibt. Daher ist absehbar, dass die Nachfrage der erwerbstätigen Haushalte nach Finanzanlagen zurückgehen wird, während gleichzeitig die Rentnergeneration verstärkt auf ihr angespartes Vermögen zurückgreifen muss. Dies übt Verteilungsdruck auf die dann bestehende Produktion aus. Grundsätzlich stellt sich damit auch im Kapitaldeckungsverfahren wie im Umlageverfahren die Frage, wie die Ansprüche an das laufende Sozialprodukt zwischen den Generationen aufgeteilt werden. Während der Verteilungskonflikt im Umlageverfahren nach einem festen Regelwerk gelöst wird, bleibt im Kapitaldeckungsverfahren die Lösung des Konflikts dem Marktprozess überlassen und ist daher erst einmal unbestimmt. Dabei wird der Prozess von zahlreichen Faktoren beeinflusst:

- Eine sinkende Zahl der Erwerbstätigen kann das Wirtschaftswachstum negativ beeinflussen. Entsprechend wird der Zuwachs der Einkommen der Volkswirtschaft und damit auch der auf das Kapital entfallende Teil geringer ausfallen. Diesem potentiell negativen Einfluss auf die Kapitalrendite steht entgegen, dass eine verstärkte private Altersvorsorge zu einem Anstieg des Produktivvermögens und damit der zukünftigen Produktion führen kann.
- Steigendes Kapitalangebot in der Ansparphase der bevölkerungsstarken Jahrgänge dürfte zu einem Anstieg der Kapitalintensität in der Produktion führen und die Kapitalrendite mindern.
- Wenn die spätere Rentnergeneration verstärkt auf ihre aufgebauten Vermögensansprüche zurückgreifen möchte und auf eine Erwerbstätigengeneration mit geringerer Nachfrage nach Vermögensanlagen stößt, kann es zu sinkenden Preisen der Vermögenswerte und einem Sinken der Kapitalrendite kommen. Auf der anderen Seite könnte die zunehmende Verknappung der Arbeitskräfte durch verstärkte Kapitalnachfrage kompensiert werden, was einem Preisverfall entgegenwirken dürfte.
- In der alternden Gesellschaft verschiebt sich auch das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Konsumenten. Zu erwarten ist daher, dass die Nachfrage nach Konsumgütern relativ zu den Produktionsmöglichkeiten zunimmt. Unklar ist, inwieweit dies zu preissteigernden Effekten führt, die die reale Rendite der Kapitalanlagen mindern würde.
- Zunehmende Verknappung der Arbeitskräfte dürfte auch eine Verschiebung bei der Verteilung der Primäreinkommen zur Folge haben. Entgegen der gegenwärtigen Tendenz, dass die Lohnquote sinkt, könnte es wieder zu einem Steigen der Lohnquote kommen. Die Kapitaleinkommen würden entsprechend geringer ausfallen. Einwanderungen aus dem Ausland könnten allerdings der Verknappung entgegenwirken, soweit die Qualifikation der Zuwanderer den Bedürfnissen des inländischen Arbeitsmarktes entspricht.

- Durch internationale Kapitalmobilität (Anlage der Ersparnisse zur Altersvorsorge im Ausland) können Ansprüche auf das im Anlageland erzielte Einkommen erworben und später zur Deckung der Nachfrage verwendet werden. Allerdings dürfen die Kapitalanlagen nicht in Ländern stattfinden, die vergleichbare Probleme der demografischen Alterung wie Deutschland haben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein verstärkter Kapitalexport während der Ansparphase der bevölkerungsstarken Jahrgänge und der spätere Rückfluss der aus den Kapitalanlagen erzielten Einkommen wohl Wechselkurseffekte mit sich bringen dürfte, die die Rendite der Kapitalanlagen im Ausland mindern kann.

Zusammengefasst ist tendenziell damit zu rechnen, dass sich der demografische Effekt auch auf das Versorgungsniveau der privaten Alterssicherung negativ auswirken dürfte. Die Auswirkungen sind jedoch schwer zu quantifizieren. Daher geht die Bundesregierung bei Modellrechnungen zum zukünftigen Gesamtversorgungsniveau in der Alterssicherung von einer *nominalen* Rendite von **4 Prozent** aus. Mit dieser Annahme wird sichergestellt, dass die Versicherten ihre Entscheidungen für eine zusätzliche Altersvorsorge anhand realistischer Informationen treffen und den Ansparbedarf für ihre zusätzliche Altersvorsorge nicht unterschätzen.

**4. BITTE BESCHREIBEN SIE DIE BESTEHENDEN MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE UND ZUR ERREICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN HINSICHTLICH DER KÜNFTIGEN ROLLE DER PRIVATEN VORSORGE UND UNTERSCHIEDEN SIE KLAR ZWISCHEN BETRIEBLICHER UND INDIVIDUELLER VORSORGE.**

**4.1. Spielt die Pflichtversicherung eine Rolle (zur Zeit, in der Zukunft)? Ist eine solche Versicherungspflicht durch direkte Rechtsvorschriften, die alle oder bestimmte Beschäftigtengruppen erfassen, oder durch Tarifverträge umgesetzt?**

*Betriebliche Altersvorsorge*

In Deutschland bestehen nur für einige Ausnahmen gesetzliche Pflichtmitgliedschaften in zusätzlichen Altersversorgungssystemen. Diese wären z.B. die selbständigen Bezirksschornsteinfegermeister, die neben ihrer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in die Versorgungskammer der Bezirksschornsteinfegermeister einzahlen. Darüber hinaus besteht im Saarland die so genannte hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung, die eine Pflichtmitgliedschaft für Arbeitnehmer in der Metall verarbeitenden Industrie vorsieht. Ebenso besteht für Künstler an Bühnen und Kulturorchestern eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einem zusätzlichen Altersversorgungssystem.

Darüber hinaus existieren verschiedene Tarifverträge, die Pflichtmitgliedschaften der Arbeitnehmer vorsehen (z.B. im Baugewerbe, für Arbeitnehmer in der Forst- und Landwirtschaft sowie im Gastgewerbe und bei Arbeitnehmern in Betrieben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie). Diese vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge umfassen 1,2 Mio. Arbeitnehmer.

Zusätzlich besteht seit Jahrzehnten für den öffentlichen Dienst eine tarifvertragliche zusätzliche Altersversorgung, die zwar nicht allgemeinverbindlich ist, aber regelmäßig durch einzelvertragliche Bezugnahme für alle Arbeitnehmer im Geltungsbereich vereinbart wurde. Diese ist durch Tarifvereinbarung vom 14. November 2001 reformiert worden. Künftig wird für die Höhe der Betriebsrenten rechnerisch unterstellt, dass Beiträge in Höhe von 4 % eingezahlt und verzinst wurden, so, als ob Kapital eingezahlt worden wäre.

*Private Altersvorsorge*

Die neue zusätzliche private Altersvorsorge (Riester-Rente) ist ein freiwilliges Vorsorge-system. Überlegungen einer verpflichtenden Einführung bestehen derzeit nicht.

**4.2. Besteht die Möglichkeit, durch eine Mitgliedschaft in privaten Systemen von den staatlichen Pflichtsystemen befreit zu werden? Sind solche Möglichkeiten in der Zukunft vorgesehen?**

In Deutschland gibt es grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit, sich über ein privates System von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Einzig Angestellte in den so genannten klassischen verkammerten freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten usw.) haben eigene berufsständische Versorgungswerke. Für diese Berufsgruppen besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, wenn sie Pflichtmitglied des berufsständischen Versorgungswerkes sind. Die berufsständischen Versorgungswerke zählen in Deutschland zur ersten Säule und pflichtversichern auch die selbständigen Freiberufler.

#### **4.3. Welche Rolle spielen die Tarifverhandlungen in der derzeitigen und künftigen privaten Altersvorsorge?**

Ein vom Bundesministerium in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben hat ergeben, dass die Bedeutung von Tarifverträgen beim Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch erklärte Absicht der Bundesregierung, um auf diese Weise eine möglichst hohe Breitenwirkung und Flächendeckung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge zu erreichen.

#### **4.4. Welche steuerlichen und sonstigen finanziellen Anreize gibt es zur Förderung der privaten Altersvorsorge? Bitte geben Sie an, wie hoch die laufenden und die erwarteten künftigen Kosten für die öffentlichen Haushalte sind (Zuschüsse, Steuerausfälle und Beitragsausfälle für die Sozialversicherung)? Inwieweit werden diese Kosten durch die künftigen Einnahmen in Form von Steuern/Beiträgen auf Leistungen ausgeglichen?**

### **- Steuerliche und sonstige finanzielle Anreize zur Förderung der privaten Altersvorsorge**

#### *Betriebliche Altersversorgung*

##### **a) Steuerfreiheit der Beiträge in den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds**

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds werden, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 63 EStG). Darüber hinaus können Zahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds als Altersvorsorgebeiträge durch Sonderausgaben nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG gefördert werden (§ 82 Abs. 2 EStG). Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind auch die Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Zu den Änderungen ab 2005 siehe unter d).

b) Pauschalbesteuerung der Beiträge in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse bis zu einem Betrag von 1 752 Euro im Kalenderjahr (in Ausnahmefällen bis zu 2 148 Euro im Kalenderjahr) mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben (§ 40b EStG). Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich aber um pauschal besteuerte Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

Zu den Änderungen ab 2005 siehe unter d).

c) Sozialversicherungsfreiheit

Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sind beitragsfrei in der Sozialversicherung; soweit diese Zuwendungen aus einer Entgeltumwandlung stammen besteht Beitragsfreiheit allerdings nur bis zum 31. Dezember 2008. Pauschal besteuerte Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers sind ebenfalls beitragsfrei. Beiträge aus einer Entgeltumwandlung sind beitragsfrei bis zum 31. Dezember 2008, wenn Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) umgewandelt werden.

Zu den Änderungen ab 2005 siehe unter e).

d) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung werden durch das Alterseinkünftegesetz vereinheitlicht und vereinfacht. Zur Vereinheitlichung werden auch die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Gleichzeitig wird die Pauschalbesteuerung für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse abgeschafft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt jedoch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, welche vor dem Inkrafttreten der Neuregelung (1.1.2005) erteilt wurde (Altverträge). Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden (Neufälle), wird - als Ersatz für den Wegfall der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG - der steuerfreie Höchstbetrag (bisher 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 Euro im Kalenderjahr erhöht. Die Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (siehe unter b) wird in die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG übertragen.

Bei der Besteuerung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt alles unverändert. Die Zahlungen des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Arbeitslohn und damit grundsätzlich steuer-

pflichtig. Fließen die Zahlungen bei der Zusatzversorgungseinrichtung in eine Kapitaldeckung, sind diese Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei; die späteren Leistungen werden nachgelagert besteuert. Fließen die Zahlungen in die Umlage, sind sie unverändert steuerpflichtiger Arbeitslohn, werden also vorgelagert besteuert; allerdings bleibt es dann bei der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG). Die Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung werden - wie bisher - grundsätzlich aus dem versteuertem Einkommen entrichtet. Bei einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung können die Arbeitnehmer für diese Beiträge aber die Förderung durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.

#### e) Sozialversicherungsrechtliche Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005

Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG sind unverändert im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sozialabgabenfrei; für darin enthaltene Beträge aus einer Entgeltumwandlung besteht Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

#### *Private Altersvorsorge*

Seit dem 01.01.2002 fördert der Staat die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind bzw. zur Gruppe der Besoldungsempfänger gehören.

Die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge erfolgt durch Gewährung einer progressionsunabhängigen Zulage und eines Sonderausgabenabzugsbetrags. Die Förderbeträge bauen sich bis zum Jahr 2008 kontinuierlich auf.

Die Zulage für die Jahre 2004/2005 beträgt pro zulageberechtigter Person 76 € und 92 € je berücksichtigungsfähigem Kind. Voraussetzung ist jedoch ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 2 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der entsprechenden Besoldung abzüglich der Zulage, mindestens aber ein Sockelbetrag, dessen Höhe je nach Familienstand zwischen 30 € und 45 € für 2004 bzw. einheitlich 60 € ab 2005 beträgt.

Für die Jahre 2004/2005 kann ein steuerlicher Sonderausgabenabzugsbetrag bis zu 1.050 € beantragt werden. Das Finanzamt prüft dann automatisch, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist. Ist der Steuervorteil günstiger, wird die Differenz zur bereits gewährten Zulage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

#### **Im Einzelnen:**

	<b>2002/2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006/2007</b>	<b>ab 2008</b>
<b>Sonderausgabenabzug</b>	bis zu 525 €	Bis zu 1.050 €	bis zu 1.050 €	bis zu 1.575 €	bis zu 2.100 €
<b>Grundzulage</b>	38 €	76 €	76 €	114 €	154 €
<b>Kinderzulage je</b>	46 €	92 €	92 €	138 €	185 €

<b>Kind</b>					
<b>Mindesteigen- beitrag</b>	1 % <sup>1)</sup> abzüglich Zulagen	2 % <sup>1)</sup> abzüglich Zulagen	2 % <sup>1)</sup> abzüglich Zulagen	3 % <sup>1)</sup> abzüglich Zulagen	4 % <sup>1)</sup> abzüglich Zulagen
<b>Höchstens</b>	525 € abzüglich Zulagen	1.050 € abzüglich Zulagen	1.050 € abzüglich Zulagen	1.575 € abzüglich Zulagen	2.100 € abzüglich Zulagen
<b>Mindestens aber</b>					
<b>ohne Kind</b>	45 €	45 €	60 €	60 €	60 €
<b>1 Kind</b>	38 €	38 €	60 €	60 €	60 €
<b>2 und mehr Kinder</b>	30 €	30 €	60 €	60 €	60 €

1) vom Vorjahreseinkommen

In der Auszahlungsphase (frühestens ab Alter 60) unterliegen die Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen der nachgelagerten Besteuerung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die in der Ansparphase in vollem Umfang nach §§ 3 Nr. 63, 10a oder XI. Abschnitt EStG gefördert worden sind (§ 22 Nr. 5 EStG).

**- laufende und erwartete künftige Kosten für die öffentlichen Haushalte (Zuschüsse, Steuerausfälle und Beitragsausfälle für die Sozialversicherung)**

Gesamtüberblick über die Leistungen der öffentlichen Hand zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge im Jahr 2004 (z.T. grob geschätzte Größenordnungen) – in Mrd. €:

Neubildung von Pensionsrückstellungen in Unternehmen (§ 6a EStG)	2 Mrd. €
Pauschalierung der Lohnsteuer bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	1 Mrd. €
Steuerfreiheit für Pensionskassenbeiträge (§ 3 Nr. 63 EStG)	1 Mrd. €
Zulagen- und Sonderausgaben für private Altersvorsorge (§ 10a EStG)	2,8 Mrd. € <sup>*)</sup>
<b>Summe steuerliche Vergünstigungen</b>	<b>6,8 Mrd. €</b>

\*) Bezifferung bei der Gesetzgebung zum AVmG.

*Betrieblichen Altersversorgung*

**Direktzusage und Unterstützungskasse:** Der Arbeitgeberbeitrag ist als Betriebsausgabe abziehbar. Die gegenwärtig rund 5 Mio. zusatzgesicherten Arbeitnehmer müssen im Alter die Werkspension nachgelagert versteuern (als Versorgungsbezüge mit Anwendung des Versorgungsfreibetrags). Die Pensionsrückstellungen der Unternehmen nach § 6a EStG verursachen gegenwärtig Steuermindereinnahmen von jährlich rund 2 Mrd. €. Aus den Angaben

in den Geschäftsberichten des Pensionssicherungsvereins kann auf einen Gesamtbestand der Pensionsrückstellungen im Jahr 2004 von rund 230 Mrd. € geschlossen werden.

**Direktversicherung:** Rund 2,5 Mio. Arbeitnehmer bauen eine Anwartschaft über eine betriebliche Direktversicherung (Lebensversicherung) auf. Anstelle der Regelbesteuerung als Arbeitslohn sind die Beiträge mit einem Pauschsteuersatz von 20 % plus Solidaritätszuschlag belegt (nach § 40b EStG), die der Arbeitgeber abzuführen hat. Die vorgelagerte Besteuerung mit der Pauschsteuer führt gegenüber der Regelbesteuerung zu Steuermindereinnahmen von 985 Mio. € im Jahr 2004 (Quelle: Subventionsbericht, Anl. 3, lfd. Nr. 19). Die aus einer vorgelagert besteuerten Direktversicherung entstehende Rente ist im Alter nach dem Ertragsanteil zu versteuern.

Die Beiträge für betriebliche Direktversicherungen werden nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG aufgenommen (jährliche Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, also rund 2.500 €; für Verträge die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, Erhöhung um weitere 1.800 € als Ausgleich für den Wegfall der Pauschalbesteuerung).

Steuermindereinnahmen durch Einbeziehung der Direktversicherungen in § 3 Nr. 63 EStG (Mio. €)

- Maßnahme im Alterseinkünftegesetz -

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	- 260	- 520	- 780	- 1.040	- 1.210	- 1.370
dar. Bund	- 119	- 235	- 355	- 474	- 549	- 623

**Pensionskassen:** Im März 2003 haben 2,7 Mio. Arbeitnehmer Zusatzversorgungsanwartschaften über Pensionskassen aufgebaut. 1,1 Mio. dieser Arbeitnehmer haben dabei die Förderung nach der im Rahmen des AVmG ab 2002 neu eingeführten Steuerfreiheits-Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen (Beiträge bis zu max. 4 % der BBG der Rentenversicherung (2004: 2.472 €) sind steuerfrei und bis 2008 auch sozialabgabenfrei; für Verträge die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, Erhöhung um weitere 1.800 € als Ausgleich für den Wegfall der Pauschalbesteuerung). Diese Befreiung von der Lohnsteuer nach § 3 Nr. 63 EStG war im AVmG mit Steuerausfällen von jährlich 256 Mio. € beziffert worden (unterstellt: rund 350.000 Fälle). Da diese Form der Steuerfreiheit jedoch stärker als geplant in Anspruch genommen wird (bereits Anfang 2003 von 1,1 Mio. Arbeitnehmern), liegt der gegenwärtige Steuerausfall in einer Größenordnung von 1 Mrd. €/Jahr.

**Pensionsfonds:** Steuerfreiheit der Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nach § 3 Nr. 63 EStG. Derzeit noch geringe Ausbreitung dieses neuen Instruments.

*Private Altersvorsorge*

Bei der Entscheidung über das Altersvermögensgesetz (AVmG) 2001 einschließlich der späteren Einbeziehung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und der Beamten wurde von folgenden Steuermindereinnahmen ausgegangen:

Steuermindereinnahmen durch Zulagen- und Sonderausgabenabzugsförderung für Beiträge in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge nach § 10a EStG (in Mio. €)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Zulagenförderung und Sonderausgaben-abzug	0	-2.703	-2.791	-5.795	-5.660	-8.736	-8.835	-11.962

Mit den zum 30. September 2003 abgeschlossenen rund 3,9 Mio. Verträgen liegen die gegenwärtig entstehenden Steuermindereinnahmen zwar niedriger. Durch die in den Folgejahren sukzessive steigenden Sparhöchstbeträge und Zulagen dürfte diese Sparform an Attraktivität noch zulegen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die auch mit dem AVmG eingeführte Steuerfreiheit und Abgabefreiheit der Beiträge in betriebliche Pensionskassen und Pensionsfonds wesentlich stärker in Anspruch genommen wird als seinerzeit unterstellt und dass insofern ein interner Ausgleich der berechneten Steuermindereinnahmen im gesamten Maßnahmenpaket des AVmG erfolgt.

Die Ansätze für die Altersvorsorgezulagen werden für die nächsten Jahre vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ermittelt. Im Rahmen der Steuerschätzung vom Mai 2004 wurden für die Altersvorsorgezulage folgende Werte ermittelt:

Für 2004:	110 Mio. €
Für 2005:	290 Mio. €
Für 2006:	360 Mio. €
Für 2007:	650 Mio. €
Für 2008:	760 Mio. €

**- Ausgleich dieser Kosten durch künftigen Einnahmen in Form von Steuern/Beiträgen**

Zu den Mehreinnahmen in der Zukunft durch die im Wesentlichen nachgelagerte Besteuerung dieser Alterseinkünfte liegen keine Zahlen vor.

**1.5. Welche Maßnahmen gibt es, um die Verwaltungsgebühren niedrig zu halten?**

Bei Pensionskassen wird darauf geachtet, dass die auftretenden Verwaltungskosten (bezogen auf die Beiträge) rechnerisch gedeckt werden. Sollten bei einer Pensionskasse die Verwaltungskosten zu hoch werden (dies könnte insbesondere bei geschlossenen Pensionskassen der Fall sein), wird die Pensionskasse aufgefordert, die Verwaltungskosten zu reduzieren. Die Reduzierung der Verwaltungskosten ist unter Umständen nur durch die Auflösung der Pensionskasse bzw. durch die Übertragung des Bestands auf eine andere Pensionskasse möglich. Bei Pensionsfonds wird ebenfalls darauf geachtet, dass die auftretenden Verwaltungskosten rechnerisch gedeckt sind. Da die Pensionsfonds erst im Geschäftsjahr 2002 zugelassen wurden, ergab sich noch keine Veranlassung zur Entwicklung weiterer Grundsätze.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz wurde im Juni 2004 abgeschlossen. Das Gesetz tritt erst zum 1. Januar 2005 in Kraft. Insoweit sind abschließende Aussagen zum Aufwand auf der Verwaltungsseite noch nicht möglich. Der Gesetzgeber ist aber grundsätzlich nach innerstaatlichen Vorgaben verpflichtet, die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten.

Die privaten Versicherungsunternehmen unterliegen keiner Kontrolle ihrer Verwaltungskosten.

**1.6. Welche Instrumente zur Datensammlung gibt es, damit die politischen Entscheidungsträger die Entwicklung der privaten Rentensysteme beobachten und sich durch sie leiten lassen können? Gibt es Pläne zur Verbesserung der Beobachtungskapazitäten? Bitte beschreiben Sie diese.**

Die Bundesregierung verfügt über eine Reihe von Beobachtungsinstrumenten, die detaillierte Einblicke in die Entwicklung der (zukünftigen) Alterseinkommen bieten und eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen in diesem Bereich darstellen. Es gibt Studien, die sich auf Befragungsergebnisse stützen, regelmäßig dem Parlament vorzulegende Berichte und Verwaltungsstatistiken.

**Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID)**

Untersucht werden die Lebenssituation sowie Art, Höhe, Verteilung und Determinanten der Einkommen älterer Menschen auf der Ebene der Personen und Ehepartner. Ausführlich wurden die aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen resultierenden Einkommensniveaus analysiert. Die Studie wurde bisher viermal durchgeführt; eine fünfte läuft derzeit.

In die Untersuchung einbezogen wurde die Bevölkerung ab 55 Jahren einschließlich der Anstaltsbevölkerung sowie der Ausländer in den neuen und alten Bundesländern. Insgesamt liegen Angaben für über 30.000 Personen zu insgesamt 25 Einkommenskomponenten nach Art und Höhe vor.

Wichtige Ergebnisse der Untersuchung zur Lebens- und Einkommenssituation im Alter wurden in einem Forschungsbericht präsentiert, der auch in einer englischen und französischen Fassung vorliegt. Weitere Ergebnisse fließen in den dem Parlament einmal pro Legislaturperiode vorzulegenden Alterssicherungsbericht ein. Abgerundet wird die Berichterstattung durch einen Methodenbericht, in dem alle Schritte zur Vorbereitung, Durchführung, Aufbereitung und Analyse der Untersuchung erläutert werden.

Der Berichtsband sowie ein ergänzender Tabellenband beschreiben das System der Alterssicherung bezüglich Verbreitung und Höhe eigener und abgeleiteter Leistungen, der Kumulation von Alterseinkommen sowie der Zusammensetzung des Einkommens von Ehepaaren und Alleinstehenden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat für das Jahr 2003 erneut ein angesehenes Sozialforschungsinstitut mit der Durchführung dieser Studie beauftragt. Die Ergebnisse der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 2003“ (ASiD'03) sind im ersten Halbjahr 2005 zu erwarten.

### **Studie „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID)**

Um Informationen über die Altersvorsorge künftiger Generationen zu gewinnen, hat das ehemalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID) ins Leben gerufen. Die Studie wurde erstmals für das Jahr 1996 durchgeführt. Sie dokumentiert Lebensverläufe und künftige Einkommen im Alter für die Rentenversicherten der Geburtsjahrgänge 1936 – 1955 und ihre Ehepartner bis zum 65. Lebensjahr. Bis 1996 resultieren die Daten zu den Rentenanwartschaften und zu den Biografien aus den Versicherungskonten. Für die Folgejahre bis zum jeweiligen 65. Lebensjahr wurde eine Fortschreibung der Biografien mit Hilfe komplexer statistischer Verfahren vorgenommen.

Wichtige Ergebnisse der Untersuchung wurden in einem Forschungsbericht präsentiert. Darüber hinaus steht eine CD-ROM mit tabellarischen Auswertungen in fünf Bänden sowie ein ausführlicher Methodenbericht zur Verfügung.

Im Jahr 2002 wurde die Fortführung dieser Studie veranlasst. Das Ziel der aktuellen Studie ist es, analog zur Vorgängerstudie Informationen für die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 zu erhalten. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 2007 vorliegen.

### **Rentenversicherungsbericht/Alterssicherungsbericht**

Im Rentenversicherungsbericht wird jährlich über die Entwicklung der GRV in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berichtet. Kernstück des Berichtes ist die Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenfinanzen. Einmal pro Legislaturperiode ist dem Bundestag ein ergänzender Bericht zum Rentenversicherungsbericht (kurz: Alterssicherungsbericht) vorzulegen. Der erste Bericht wurde Ende 1997, der zweite Ende 2001 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der dritte Berichtsentwurf soll dem Kabinett zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht im November 2005 zugeleitet werden.

Im ersten Teil des Berichts werden Leistungen und Finanzierung der öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme behandelt. Im zweiten Teil werden Informationen über das Zusammentreffen von Leistungen aus unterschiedlichen Alterssicherungssystemen und im dritten Teil über die gesamte Einkommenssituation der Leistungsbezieher dargestellt.

Erstmals ist im Jahr 2005 in einem vierten Teil darzustellen, in welchem Umfang die neue Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge in der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat. Außerdem wird es 2005 einen neuen Berichtsteil geben, der das Gesamtversorgungsniveau für bestimmte Gruppen einzelner Rentenzugangskohorten (z. B. im Jahr 2020 und 2030) ermittelt.

### **Studie zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung**

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) am 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erheblich verbessert. Um die sich daraus ergebenden Auswirkungen genauer zu beobachten, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) eine breit angelegte, mehrgliedrige Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung für das Jahr 2003 durchführen lassen und für das Jahr 2004 in Auftrag gegeben.

### **Statistik der Zentralen Zulagenstelle**

Die mit der Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge in der zweiten oder dritten Säule verbundenen Aufgaben wurden einer zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen

übertragen. Dort wird eine statistische Aufbereitung über die Höhe der ausgezahlten Zulagen und über die darüber hinaus gehenden Steuervorteile (zusätzlicher Sonderausgabenabzug) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vorbereitet. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2005 erwartet und stehen dann der Politikberatung zur Verfügung.

**1.7. Wie werden die Mitglieder und Leistungsempfänger des Systems geschützt gegen:**

- **finanzielle Risiken (niedrigerer Ertrag als erwartet)**
- **Insolvenz (des Systems, des Arbeitgebers, der die Leistung zugesagt hat)**
- **Betrug und anderen kriminellen Missbrauch der Vermögenswerte des Rentensystems.**

**Gibt es Pläne zur Verbesserung des Schutzes der Mitglieder/  
Leistungsempfänger?**

**- Finanzielle Risiken**

Die Unternehmen sind verpflichtet, in Ihren Kundeninformationen garantierte Leistungen in den Vordergrund zu stellen und deutlich darauf hinzuweisen, soweit Angaben über zukünftige Leistungen nicht garantiert werden. Stehen die Verträge in Verbindung mit Finanzierungen, sind die Unternehmen außerdem verpflichtet, auch während der Vertragslaufzeit darauf hinzuweisen, wenn die Leistungen voraussichtlich hinter den ursprünglichen Annahmen zurückbleiben. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu gerichtlich durchsetzbaren Schadensersatzansprüchen führen.

In der betrieblichen Altersversorgung haftet immer der Arbeitgeber für die von ihm gegebene Zusage. Da es in Deutschland keine so genannte reine Betragszusage gibt, haftet er also immer mindestens für den Erhalt der eingezahlten Beiträge abzüglich dessen, was für den so genannten biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurde.

Gegen finanzielle Risiken ist der Anleger bei der Riester-Rente besser geschützt als bei nicht geförderten Anlageformen, da der Anbieter zusagen muss, mindestens den Nominalwert zu erhalten. Dadurch ist ein Verlust der eingezahlten Beiträge ausgeschlossen.

**- Insolvenz**

Für den Fall, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Pensionszahlungen insolvent geworden sein sollte, tritt in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfond sowie unter bestimmten Voraussetzungen bei Direktversicherung, der sog. Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit in die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein. Bei den beaufsichtigten Durchführungswegen (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) haben die Versicherungsnehmer/Versorgungsberechtigten Vorrang bei der Befriedigung aus den

Vermögenswerten zur Deckung der vertraglichen Verpflichtungen (Sicherungsvermögen, früher Deckungsstock).

Darüber hinaus wird zurzeit eine Änderung des Aufsichtsrechts beraten, das einen obligatorischen Sicherungsfonds für Lebensversicherungen vorsieht. Dieser Sicherungsfonds würde im Insolvenzfall Direktversicherungen fortführen und ggf. Leistungen an die Leistungsberechtigten weiterzahlen.

### **- Betrug**

Der Schutz der Versorgungsanwärter /-berechtigten greift auch dann ein, wenn das Unternehmen aufgrund krimineller Aktivitäten des durchführenden Unternehmens oder des Trägerunternehmens nicht mehr in der Lage ist, die Leistungszusagen zu erfüllen.

### **- Verbesserungen**

Das im Juni 2004 verabschiedete Alterseinkünftegesetz sieht für die beaufsichtigten Durchführungswege Verbesserungen im Bereich der Verbraucherinformation vor. Außerdem erleichtert es den Versorgungsanwärtern den Wechsel zu einem anderen Unternehmen. Die gegenwärtig vorbereitete Reform des Versicherungsvertragsrechts wird voraussichtlich zu weiteren Verbesserungen bei der Kundeninformation führen. Außerdem ist geplant, die Rechtsstellung von Versicherten zu verbessern, deren Vertrag/Versorgungsverhältnis vorzeitig endet.

### **1.8. Was sind die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der gebotenen Vorsicht bei Vermögenswerten von privaten Rentensystemen, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, die Vermögensklassen und Diversifizierung, die technischen Zinssätze usw.**

Die Kapitalanlagen der Anbieter von betrieblichen und individuellen privaten Altersversorgungsleistungen sind durch die entsprechend den Ermächtigungen im VAG erlassene Verordnung geregelt<sup>3</sup>. Sie enthalten einen Katalog der zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögensgegenstände, Regeln zu ihrer Mischung und Streuung.

Verordnungen gemäß § 65 bzw. 114 VAG regeln den für die Berechnung der Deckungsrückstellung zulässigen Rechnungszinssatz. Soweit die Anbieter Versorgungsleistungen in bestimmter Höhe garantieren, darf dieser Zinssatz gegenwärtig grundsätzlich nicht höher als 2,75 % p.a. festgesetzt werden.

Eine Unterdeckung der Rückstellungen ist nur bei Pensionsfonds – allerdings unter sehr restriktiven Bedingungen - möglich (§ 114 VAG), weil im Gegensatz zu

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV) vom 20. Dezember 2001- BGBl. I, S. 3913 und die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds gemäß § 115 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (Pensionsfonds-KapitalanlagenVO) vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 4185)

Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen hier die Zahlungsverpflichtungen der Arbeitgeber gegen Insolvenz durch den Pensions-Sicherungsverein abgesichert sind.

**1.9. Welche Maßnahmen gibt es, um die Arten von Leistungen der privaten Rentensysteme zu beeinflussen?**

Die Produktgestaltung ist weitgehend beeinflusst von den Bedingungen zur steuerlichen Förderung, die im Altersvermögensgesetz und jetzt auch im Alterseinkünftegesetz beschrieben werden (im wesentlichen Leistungen nicht vor dem 60. Lebensjahr, lebenslange Rente, beschränkte Kapitalisierungsmöglichkeiten, Garantie der eingezahlten Beiträge im Versorgungsfall).

**1.10. Wie komplex sind die verschiedenen Formen der privaten Altersvorsorge und wie gut sind die Menschen informiert, um die richtige Wahl zu treffen? Welche Maßnahmen bestehen/sind vorgesehen, um die Information für die Sparer/potenziellen Mitglieder des Systems zu verbessern?**

Die Möglichkeiten, sich in Deutschland zusätzlich für das Alter abzusichern, sind vielfältig. Welche Entscheidung im Einzelfall die Richtige ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Eine Rolle kann dabei z.B. spielen:

- Familienstand und Einkommen.
- Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung in der Aufbau- bzw. Auszahlungsphase der betrieblichen Altersversorgung,
- Möglichkeit der Förderung im Rahmen der Riester-Rente,
- Renditechancen und -risiken.

Die Arbeitnehmer können bei der Suche nach der richtigen Lösung auf verschiedene Beratungsmöglichkeiten zurückgreifen. So bieten beispielsweise die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Beratungsgespräche an, in denen über die verschiedenen Möglichkeiten einer zusätzlichen geförderten Altersversorgung informiert wird. Aber auch Verbraucherzentralen sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände informieren die Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zur Einführung der neuen Fördersysteme hat die Regierung zudem eine umfangreiche Informationskampagne durchgeführt. Detaillierte Informationen sind auch per Internet beim Sozialministerium abrufbar.

### 1.11. Welche Rechte auf Information und Kontrolle der Fondsverwaltung haben die Mitglieder des Rentensystems in den unterschiedlichen Systemarten?

Die Informationspflichten sind in Abschnitt D der Anlage zum VAG geregelt und richten sich nach den in den europäischen Richtlinien 2002/83/EG für Lebensversicherungen und 2003/41/EG für betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen getroffenen Bestimmungen (siehe hierzu **Anlage 4**).

#### *Betriebliche Altersvorsorge*

Die Arbeitnehmer haben das Recht, über ihre persönlichen Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung informiert zu werden. Es besteht ferner eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Einrichtungen auf Anfrage die Arbeitnehmer über die Anlagepolitik und die Zusammensetzung der Anlage informiert.

Je nach Durchführungsweg gibt es Einrichtungen, die in den entsprechenden Vorstandsgremien paritätisch besetzt sind.

#### *Private Altersvorsorge*

Die Anleger erhalten **vor** Vertragsabschluss genaue Auskünfte über die Höhe und die zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, die Verwaltungskosten, die Kosten eines Wechsels bei Mitnahme des gebildeten Kapitals sowie über das Guthaben, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung stehen würde. Zur besseren Vergleichbarkeit müssen dabei mittels verschiedener angenommener Zinssätze unterschiedliche Marktentwicklungen simuliert werden.

Außerdem müssen sie informiert werden über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Portfolios sowie über das Risikopotenzial und darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der Beiträge berücksichtigt werden.

Danach muss der Anbieter **jährlich** über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und über die erwirtschafteten Erträge schriftlich informieren.

Die gesetzlichen Anforderungen sind im Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz geregelt (siehe **Anlage 5**).

## **5. SEKUNDÄRE POLITISCHE ZIELSETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE (BETRIEBLICH UND INDIVIDUELL)**

### **5.1. Haben Maßnahmen zur Förderung der privaten Altersvorsorge neben dem Ziel der Einkommenssicherung auch wirtschaftliche Ziele (z. B. verstärkte Investitionen in die nationale Volkswirtschaft)? Wie wird dies erreicht?**

Zusätzlich zu dem Ziel der Sicherung des Einkommens im Alter werden bei der Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland keine weiteren ökonomischen Ziele direkt verfolgt. Es wird jedoch erwartet, dass die in die Altersvorsorgeverträge eingezahlten Beiträge für die Bildung von zusätzlichem Produktivkapital auch im Inland verwendet und dadurch die inländischen Produktionsmöglichkeiten der Zukunft erhöht werden.

### **5.2. Ist es ein politisches Ziel, die Wahlmöglichkeiten des einzelnen Systemmitglieds hinsichtlich der Investitionspolitik oder dem Fondsverwalter zu fördern? Wird dies unterstützt durch Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und der finanziellen Aufklärung?**

Zur Erreichung einer hohen Akzeptanz und Inanspruchnahme der individuellen Altersvorsorge in der Bevölkerung sind eine umfassende Aufklärung und Beratung zwingend notwendig. Zur Einführung der neuen Fördersysteme hat die Regierung daher eine umfangreiche Informationskampagne durchgeführt.

### **5.3. Gibt es Maßnahmen zur Förderung ethischer Investitionen?**

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gesetzt, dass ethisch vertretbare Investments stattfinden. Die Verbraucher haben weit gehende Rechte, von ihrem Fonds Auskunft über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge zu erhalten.

Der Anbieter eines geförderten Altersvorsorgevertrages (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG i.d.F. des Alterseinkünftegesetzes) sowie der Pensionsfonds (§ 115 Abs. 4 VAG) muss schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingesetzten Beiträge berücksichtigt. (siehe **Anlage 4**).

### **5.4. Gibt es sonstige politische Ziele, die man über die privaten Vorsorgesysteme erreichen will? [Bitte beachten Sie, dass die Auswirkungen auf die Mobilität der Arbeitskräfte mittels eines eigenen Fragebogens, der dem Rentenforum vorgelegt wurde, ermittelt wird.]**

Bei der Weiterentwicklung der Alterssicherung orientieren wir uns an zwei Zielen: Jede Generation erhält eine angemessene Versorgung im Alter. Und keine Generation wird durch ihre solidarischen Leistungen und individuelle Vorsorge überlastet. Deswegen muss das Verhältnis der drei Säulen zueinander – unter Wahrung der ersten und wichtigsten Säule langfristig austariert werden.

## Anlage 1 zur Frage 2.2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
1.	Steine- und Erdenindustrie Hessen	31.03.2000	9
2.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland	01.05.2000	13
3.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	05.06.2000	45
4.	Groß- und Außenhandel Hamburg	15.06.2000	56
5.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	29.06.2000	15
6.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	05.07.2000	16
7.	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	07.07.2000	3
8.	Industrieservice und Dienstleistungen Deutschland	01.08.2000	50
9.	Kalk- und Dolomitindustrie Nordrhein-Westfalen	29.08.2000	2
10.	Glasindustrie Deutschland	15.09.2000	50
11.	Volkswagen AG	04.10.2000	100
12.	Groß- und Außenhandel Bayern	26.10.2000	170
13.	Fotoverarbeitende Betriebe Deutschland	30.10.2000	4
14.	Groß- und Außenhandel Thüringen	02.11.2000	20
15.	Groß- und Außenhandel Sachsen	07.11.2000	45
16.	Genossenschaftliche Groß- und Dienstleistungsbetriebe Hessen	12.12.2000	4
17.	Natursteinindustrie Nordwestdeutschland	21.12.2000	8
18.	Braunkohlenbergbau Rheinland	22.01.2001	12
19.	Steinkohlenbergbau Westdeutschland	24.01.2001	60
20.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	30.03.2001	20
21.	Nassbaggergewerbe Deutschland	24.04.2001	9
22.	Baugewerbe Westdeutschland	15.05.2001	780
23.	Bankgewerbe, privates Deutschland	22.05.2001	300
24.	Versicherungsgewerbe, privates Deutschland	28.05.2001	290
25.	Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk Bayern	19.06.2001	2
26.	Einzelhandel Deutschland	21.06.2001	2200
27.	Glaserhandwerk Niedersachsen	22.06.2001	1
28.	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	26.06.2001	2
29.	Mühlenindustrie Baden-Württemberg	10.07.2001	1
30.	Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Bayern	13.07.2001	2
31.	Konditorenhandwerk Hamburg	11.08.2001	1
32.	Erdöl- und Erdgasgewinnung Westdeutschland	21.08.2001	6
33.	Süßwarenindustrie Deutschland	22.08.2001	50
34.	Brauereien Bremen	23.08.2001	1
35.	Konsumgenossenschaften Sachsen-Anhalt	23.08.2001	5
36.	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Deutschland	03.09.2001	24
37.	Metall- und Elektroindustrie	04.09.2001	3500
38.	Molkereien Baden-Württemberg	04.09.2001	4

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
39.	Molkereien Nordrhein-Westfalen	14.09.2001	5
40.	Deutsche Telekom AG (Arbeitnehmerzahl ohne Beamte)	18.09.2001	120
41.	Chemische Industrie Westdeutschland	19.09.2001	590
42.	Gerüstbaugewerbe Deutschland	19.09.2001	20
43.	Milchwirtschaft Bayern	21.09.2001	15
44.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	24.09.2001	40
45.	Getreidemühlen Ostdeutschland	01.10.2001	1
46.	Nährmittelindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	04.10.2001	5
47.	Textilindustrie Ostdeutschland	12.10.2001	19
48.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	19.10.2001	8
49.	Deutsche Post AG (Arbeitnehmerzahl ohne Beamte)	24.10.2001	160
50.	Private Recycling- und Entsorgungswirtschaft Deutschland	24.10.2001	160
51.	Brauereien Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	25.10.2001	7
52.	Nährmittel- und Feinkostindustrie Hessen, Rheinland- Pfalz	26.10.2001	4
53.	Braunkohlenindustrie Ostdeutschland	28.10.2001	10
54.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern	30.10.2001	60
55.	Wohnungswirtschaft Deutschland	08.11.2001	100
56.	IBM Deutschland GmbH	09.11.2001	12
57.	Konsumgenossenschaften Sachsen	09.11.2001	10
58.	Miederindustrie Westdeutschland	12.11.2001	4
59.	Öffentlicher Dienst (Bund, Länder, Gemeinden) Deutschland	14.11.2001	3100
60.	Stahlindustrie Deutschland	14.11.2001	100
61.	Kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	14.11.2001	20
62.	Erfrischungsgetränkeindustrie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen Schleswig-Holstein sowie Ostdeutschland	05.12.2001	26
63.	Schreinerhandwerk Bayern	15.11.2001	28
64.	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	20.11.2001	13
65.	Feinstblechpackungsindustrie Nordwestdeutschland	22.11.2001	9
66.	Brauereien Niedersachsen	22.11.2001	3
67.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	23.11.2001	24
68.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Hamburg	23.11.2001	1
69.	Papier- und pappeverarbeitende Industrie West- deutschland	26.11.2001	70

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
70.	Dachdeckerhandwerk Deutschland	28.11.2001	95
71.	Milchverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	29.11.2001	5
72.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen	01.12.2001	160
73.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	01.12.2001	43
74.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Baden-Württemberg	01.12.2001	8
75.	Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	01.12.2001	6
76.	Zeitschriftenverlage Bayern	01.12.2001	6
77.	Schrott- und Recyclingwirtschaft Deutschland	03.12.2001	32
78.	Konfektion technischer Textilien	03.12.2001	5
79.	Brauereien Siegerland, Sauerland	03.12.2001	1
80.	Holz-, Spielwaren- und Kunststoffindustrie Sachsen	04.12.2001	15
81.	Deutsche Postbank AG	06.12.2001	5
82.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Hessen	06.12.2001	15
83.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen, Bremen	11.12.2001	30
84.	Eisenschaffende Industrie Saarland	12.12.2001	10
85.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	13.12.2001	8
86.	Metallhandwerk Bayern	14.12.2001	53
87.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz	14.12.2001	6
88.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen Deutschland	14.12.2001	6
89.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Baden-Württemberg	17.12.2001	40
90.	Kautschukindustrie Deutschland	17.12.2001	47
91.	Papiererzeugende Industrie Westdeutschland	18.12.2001	60
92.	Milchwirtschaft Hessen	18.12.2001	3
93.	Molkereien Rheinland-Pfalz	18.12.2001	1
94.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	20.12.2001	300
95.	Schmuck-, Uhren-, Silberwaren- und Edelmetallindustrie Baden-Württemberg	21.12.2001	16
96.	Papiererzeugende Industrie Ostdeutschland	21.12.2001	5
97.	Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	28.12.2001	3
98.	Deutsche Lufthansa AG, Deutschland	01.01.2002	55
99.	Holzverarbeitende Industrie Bayern	02.01.2002	42
100.	Feinkeramische Industrie Deutschland	10.01.2002	48
101.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Sachsen (Neufassung vom 13.10.2003)	15.01.2002	7
102.	Mineralbrunnenindustrie Ostdeutschland	15.01.2002	2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
103.	Schmuck- und Metallwarenindustrie Kreis Birkenfeld	15.01.2002	1
104.	Hutindustrie Bayern	16.01.2002	1
105.	Brauereien Baden-Württemberg	22.01.2002	4
106.	Mühlenwirtschaft Nordrhein-Westfalen	22.01.2002	1
107.	Milchindustrie Ostdeutschland	23.01.2002	6
108.	Winzergenossenschaften Nord- und Südbaden	28.01.2002	2
109.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	30.01.2002	1
110.	Ziegelindustrie Deutschland (ohne Bayern)	31.01.2002	10
111.	Privates Verkehrsgewerbe Schleswig-Holstein	04.02.2002	15
112.	Schornsteinfegerhandwerk Deutschland	05.02.2002	7
113.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	05.02.2002	3
114.	Mühlenwirtschaft Bayern	06.02.2002	1
115.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie, Holzhandel Nordrhein-Westfalen	09.02.2002	14
116.	Meiereien (Molkereien)und Käsereien Hamburg, Schleswig-Holstein	11.02.2002	2
117.	Deutsche Bahn AG	12.02.2002	145
118.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	12.02.2002	18
119.	Mechaniker- und Maschinenbauerhandwerk Pirmasens	27.02.2002	1
120.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz	01.03.2002	18
121.	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Bremen, Niedersachsen	01.03.2002	16
122.	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	01.03.2002	20
123.	Zahnarztpraxen Baden-Württemberg	04.03.2002	20
124.	Tierärzthelferinnen in den Praxen niedergelassener Tierärzte	05.03.2002	20
125.	Weinkellereien Rheinland-Pfalz	06.03.2002	1
126.	Ziegelindustrie Bayern	07.03.2002	5
127.	Handelsmälzereien Nordrhein-Westfalen	08.03.2002	1
128.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Baden- Württemberg	14.03.2002	4
129.	Milch-, Käse-, Schmelzkäseindustrie Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein	14.03.2002	3
130.	Sektellereien, Brennereien, Spirituosenindustrie Rheinland-Pfalz	14.03.2002	3
131.	Molkereien Bremen, Niedersachsen	14.03.2002	5
132.	Weinbrennereien Hessen	14.03.2002	1
133.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	18.03.2002	34
134.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	18.03.2002	10

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
135.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rheinessen	18.03.2002	14
136.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	18.03.2002	6
137.	Kraftfahrzeuggewerbe Thüringen	18.03.2002	12
138.	Kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	18.03.2002	60
139.	Feuerfeste Industrie Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz	19.03.2002	4
140.	Brauereien Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	19.03.2002	4
141.	Privates Omnibusgewerbe Baden-Württemberg	20.03.2002	7
142.	Hopfenverarbeitung Bayern	20.03.2002	1
143.	Fleischwarenindustrie Bayern	21.03.2002	9
144.	Groß- und Außenhandel Brandenburg	26.03.2002	16
145.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	27.03.2002	75
146.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen	27.03.2002	23
147.	Apotheken Deutschland	28.03.2002	100
148.	Speditionsgewerbe Berlin, Brandenburg	02.04.2002	24
149.	Ernährungswirtschaft Brandenburg, Sachsen-Anhalt	02.04.2002	4
150.	Landtechnik Berlin, Brandenburg	03.04.2002	1
151.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	08.04.2002	32
152.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	08.04.2002	15
153.	Maler- und Lackiererhandwerk Deutschland (ohne Saarland)	09.04.2002	200
154.	Steine- und Erdenindustrie Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz	10.04.2002	4
155.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Bayern	10.04.2002	3
156.	Kartoffelverarbeitende Industrie Bayern	11.04.2002	1
157.	Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk Rheinland-Pfalz	12.04.2002	9
158.			
159.	Molkereien Weser-Ems	16.04.2002	2
160.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Hamburg Schleswig-Holstein	17.04.2002	2
161.	Betonsteingewerbe Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	19.04.2002	10
162.	Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002	3
163.	Kies- und Sandindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002	1
164.	Rheinschiffahrt der Kies- und Sandindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002	1
165.	Transportbeton- und Mörtelindustrie Rheinland-Pfalz	22.04.2002	1
166.	Tischlerhandwerk Nordrhein-Westfalen	23.04.2002	45
167.	Zuckerindustrie Deutschland	23.04.2002	8
168.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt	24.04.2002	20
169.	Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern	25.04.2002	120

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tariffbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tariffbereich - in Tausend -</b>
170.	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	25.04.2002	105
171.	Energieversorgung Rheinland-Pfalz	25.04.2002	3
172.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	26.04.2002	50
173.	Stärkeindustrie Brandenburg, Niedersachsen	29.04.2002	2
174.	Chemische Industrie Ostdeutschland	30.04.2002	30
175.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	30.04.2002	2
176.	Holz- und Kunststoffbearbeitende Industrie Niedersachsen, Bremen	02.05.2002	6
177.	Mineralbrunnenindustrie Baden-Württemberg	02.05.2002	2
178.	Hotel- und Gaststättengewerbe Hamburg	02.05.2002	18
179.	Hotel- und Gaststättengewerbe Nordrhein-Westfalen	03.05.2002	110
180.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Niedersachsen, Bremen	06.05.2002	3
181.	Kaolinindustrie Bayern	06.05.2002	1
182.	Hotel- und Gaststättengewerbe ostfriesische Nordseeinseln und Oldenburg	06.05.2002	9
183.	Metallhandwerk Rheinland-Rheinessen	07.05.2002	10
184.	Spirituosenindustrie Niedersachsen	07.05.2002	1
185.	Hotel- und Gaststättengewerbe Bremen	08.05.2002	5
186.	Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen	08.05.2002	16
187.	Kraftfahrzeuggewerbe Bremen	10.05.2002	3
188.	Mineralbrunnenindustrie Hessen	10.05.2002	2
189.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Nordrhein-Westfalen	13.05.2002	5
190.	Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	14.05.2002	1
191.	Hotel- und Gaststättengewerbe Mecklenburg-Vorpommern	15.05.2002	25
192.	Hotel- und Gaststättengewerbe Saarland	15.05.2002	5
193.	Nahrungsmittelindustrie Nordrhein-Westfalen	15.05.2002	6
194.	Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland-Pfalz	16.05.2002	28
195.	Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	16.05.2002	40
196.	Betonsteingewerbe Nordrhein-Westfalen	16.05.2002	9
197.	Molkereien Hessen	17.05.2002	2
198.	Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen	17.05.2002	45
199.	Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen-Anhalt	18.05.2002	25
200.	Friseurhandwerk Sachsen	21.05.2002	13
201.	Zigarrenindustrie Deutschland	22.05.2002	2
202.	Hotel- und Gaststättengewerbe Brandenburg	22.05.2002	35
203.	Hotel- und Gaststättengewerbe Schleswig-Holstein	22.05.2002	27
204.	Groß- und Außenhandel Saarland	23.05.2002	12

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
205.	Spirituosenindustrie Nordrhein-Westfalen	23.05.2002	2
206.	Fleischerhandwerk Bayern	27.05.2002	4
207.	Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg	29.05.2002	80
208.	Hotel- und Gaststättengewerbe Niedersachsen ohne ostfriesische Nordseeinseln und Oldenburg	30.05.2002	45
209.	Brauereien Berlin, Brandenburg	30.05.2002	2
210.	Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen	01.06.2002	7
211.	Hotel- und Gaststättengewerbe Berlin	03.06.2002	36
212.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	04.06.2002	7
213.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	04.06.2002	1
214.	Mineralbrunnenindustrie Nordrhein-Westfalen	06.06.2002	3
215.	Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Rheinland-Pfalz, Hessen	06.06.2002	1
216.	Kalksandsteinindustrie Deutschland	11.06.2002	7
217.	Bürsten- und Pinselindustrie Bayern	12.06.2002	2
218.	Druckindustrie Deutschland	19.06.2002	220
219.	Zeitungsverlage Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	19.06.2002	2
220.	Mineralbrunnen Niedersachsen, Bremen	20.06.2002	1
221.	Feinwerktechnik Mittelfranken	21.06.2002	9
222.	Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen	21.06.2002	15
223.	Elektrohandwerke Deutschland	24.06.2002	460
224.	Cigarettenindustrie Deutschland	26.06.2002	12
225.	RWE-DEA AG, Hamburg	26.06.2002	2
226.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland	27.06.2002	52
227.	Nahrungsmittel- und Genussmittelgroßhandel Niedersachsen	30.06.2002	5
228.	Schreinerhandwerk Baden-Württemberg	01.07.2002	18
229.	Energieversorgung Hessen	01.07.2002	5
230.	Futtermittelindustrie Bremen, Niedersachsen	03.07.2002	4
231.	Fleischwarenindustrie und Fleischerhandwerk Hamburg	04.07.2002	3
232.	Ersatzkassen Deutschland	08.07.2002	46
233.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Baden-Württemberg	08.07.2002	3
234.	Buchhandel Berlin	09.07.2002	2
235.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Hessen	10.07.2002	4
236.	Zahnarzhelferinnen in den Praxen niedergelassener Zahnärzte Berlin, Hessen, Westfalen-Lippe	10.07.2002	30
237.	Privatkrankenanstalten Nordrhein-Westfalen	10.07.2002	10
238.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	10.07.2002	3
239.	Brauereien Bayern	11.07.2002	14

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
240.	Brauereien Hamburg, Schleswig-Holstein	11.07.2002	2
241.	Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	17.07.2002	130
242.	Zeitungsverlage Hamburg	17.07.2002	5
243.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	18.07.2002	47
244.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Niedersachsen	18.07.2002	20
245.	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	18.07.2002	4
246.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	19.07.2002	80
247.	Energieversorgung Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich)	19.07.2002	40
248.	Spirituosenindustrie Baden-Württemberg	23.07.2002	1
249.	Buchhandel und Verlage Baden-Württemberg	24.07.2002	25
250.	Arzthelferinnen in den Praxen niedergelassener Ärzte	24.07.2002	300
251.	Zahnarzthelferinnen in den Praxen niedergelassener Zahnärzte Berlin, Hessen, Westfalen-Lippe	24.07.2002	40
252.	Haus- und Versorgungstechnik Niedersachsen	25.07.2002	18
253.	Brot- und Backwarenindustrie Hessen	30.07.2002	2
254.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Thüringen	01.08.2002	10
255.	Deutsche BP AG	01.08.2002	4
256.	Metallbauerhandwerk Saarland	06.08.2002	6
257.	Metallbauerhandwerk Niedersachsen	08.08.2002	40
258.	Bundesknappschaft	08.08.2002	9
259.	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	15.08.2002	3
260.	Tischlerhandwerk Hamburg, Schleswig-Holstein	20.08.2002	8
261.	Fleischwarenindustrie Hessen	23.08.2002	2
262.	Schreinerhandwerk Saarland	27.08.2002	3
263.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Bremen	27.08.2002	1
264.	Privates Verkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen	28.08.2002	140
265.	Sektkellereien Hessen	28.08.2002	1
266.	Zeitungsverlage Sachsen	28.08.2002	3
267.	Zeitungsverlage Bremen, Niedersachsen	30.08.2002	4
268.	Buch- und Zeitschriftenverlage Bremen, Niedersachsen	30.08.2002	3
269.	Ernährungsindustrie Baden-Württemberg	03.09.2002	8
270.	Nahrungsmittelindustrie Bremen, Niedersachsen	03.09.2002	2
271.	Baustoffgroßhandel Baden-Württemberg	03.09.2002	10
272.	Mittelstandsbrauereien Bayern	10.09.2002	3
273.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland	12.09.2002	4
274.	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	12.09.2002	5
275.	Fleischerhandwerk Hessen	16.09.2002	10
276.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	19.09.2002	14
277.	Tischlerhandwerk Hessen	23.09.2002	12

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
278.	Pelzbekleidungsindustrie Deutschland	23.09.2002	2
279.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland einschl. Berlin-West (mit Ausnahme des Saarlandes)	24.09.2002	160
280.	Metallbauerhandwerk Bremen	24.09.2002	1
281.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Nordrhein-Westfalen	25.09.2002	20
282.	Privates Omnibusgewerbe Bayern	26.09.2002	10
283.	Ortskrankenkassen Deutschland	26.09.2002	50
284.	Buchhandel und Verlage Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	26.09.2002	4
285.	Zeitungsverlage Bayern	27.09.2002	18
286.	Fleischerhandwerk Baden-Württemberg	30.09.2002	21
287.	Bleistiftindustrie Deutschland	30.09.2002	3
288.	Sägeindustrie Niedersachsen	01.10.2002	6
289.	Buchhandel Bayern	01.10.2002	7
290.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	09.10.2002	1
291.	Privates Omnibusgewerbe Schleswig-Holstein	10.10.2002	3
292.	Graveur-, Galvaniseur- und Metallbildnerhandwerk Deutschland	11.10.2002	12
293.	Nahrungsmittelindustrie Bayern	14.10.2002	4
294.	Fotofinisher Deutschland	14.10.2002	4
295.	Brot- und Backwarenindustrie Rheinland-Pfalz	21.10.2002	12
296.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	21.10.2002	2
297.	Groß- und Außenhandel Hessen	25.10.2002	94
298.	Schuhindustrie Deutschland	28.10.2002	25
299.	Energie- und Versorgungswirtschaft Ostdeutschland	29.10.2002	28
300.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	29.10.2002	4
301.	Kraftfahrzeuggewerbe Niedersachsen	31.10.2002	33
302.	Kunststoffverarbeitende Industrie Berlin, Brandenburg	31.10.2002	9
303.	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	01.11.2002	7
304.	Schirmindustrie Westdeutschland	01.11.2002	1
305.	Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Hamburg	07.11.2002	1
306.	Metallhandwerk Hamburg	13.11.2002	13
307.	Modellbauerhandwerk Baden-Württemberg, Bayern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-West- falen, Rheinland-Pfalz	13.11.2002	7
308.	Zeitungsverlage (Redakteure) Deutschland	18.11.2002	19
309.	Privates Verkehrsgewerbe Baden-Württemberg	22.11.2002	70
310.	Privates Verkehrsgewerbe Hessen	26.11.2002	45
311.	Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk Hessen	27.11.2002	24
312.	Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk Nordrhein- Westfalen	27.11.2002	90
313.	Binnenschifffahrt Westdeutschland	28.11.2002	8

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
314.	Seeschifffahrt Westdeutschland	28.11.2002	6
315.	Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Sachsen	01.12.2002	7
316.	Metallhandwerk Sachsen	02.12.2002	17
317.	Friseurhandwerk Hessen	02.12.2002	12
318.	Handelsmälzereien Baden-Württemberg, Bayern	02.12.2002	1
319.	Handelmälzereien Hessen, Rheinland-Pfalz	05.12.2002	1
320.	Klempner- und Installateurhandwerk Hessen	10.12.2002	11
321.	Metallhandwerke Schleswig-Holstein	11.12.2002	26
322.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinessen	12.12.2002	30
323.	Groß- und Außenhandel Pfalz	13.12.2002	16
324.	Metallverarbeitendes Handwerk Sachsen-Anhalt	13.12.2002	12
325.	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Westdeutschland	13.12.2002	5
326.	Innungskrankenkassen Deutschland	13.12.2002	7
327.	Metallhandwerke Berlin, Brandenburg	15.12.2002	3
328.	Landschaftsmaschinentechnik Nordrhein-Westfalen	17.12.2002	5
329.	Bäckerhandwerk Deutschland	18.12.2002	200
330.	Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen	18.12.2002	48
331.	Obst- und gemüseverarbeitende Industrie Brandenburg	18.12.2002	1
332.	Landmaschinen-Mechanikerhandwerk Bayern	15.01.2003	12
333.	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	16.01.2003	12
334.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	17.01.2003	4
335.	Brot- und Backwarenindustrie Baden-Württemberg	04.02.2003	3
336.	Landwirtschaft Nordrhein	05.02.2003	4
337.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Nordrhein-Westfalen (Industrieverband)	06.02.2003	40
338.	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	06.02.2003	12
339.	Installateur-, Heizungsbauer-, Klempner-, Kupferschmiede- und Apparatebauerhandwerk Nordrhein-Westfalen	11.02.2003	30
340.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Schleswig-Holstein	11.02.2003	3
341.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Bayern	13.02.2003	15
342.	Landwirtschaft Baden-Württemberg	13.02.2003	8
343.	Private Forstbetriebe Bayern	18.02.2003	1
344.	Arbeiterwohlfahrt Deutschland	18.02.2003	135
345.	Landwirtschaft Schleswig-Holstein	24.02.2003	7
346.	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland	25.02.2003	77
347.	Landwirtschaft Westfalen	26.02.2003	4

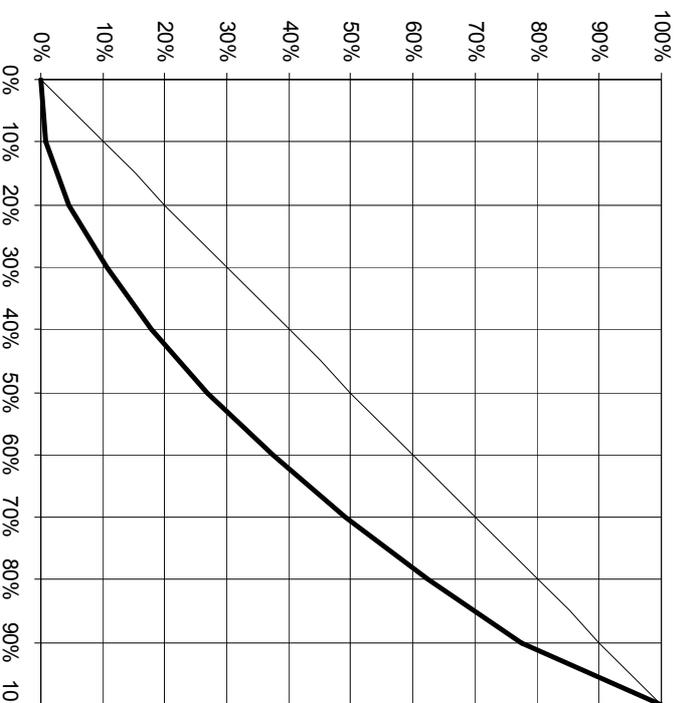
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarifbereich - in Tausend -</b>
348.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Bremen, Niedersachsen	04.03.2003	2
349.	Landwirtschaft Bayern	11.03.2003	10
350.	Ernährungsindustrie Thüringen	20.03.2003	1
351.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Hamburg	31.03.2003	5
352.	Brot- und Backwarenindustrie Ostdeutschland	03.04.2003	5
353.	Ölmühlen Hamburg, Schleswig-Holstein	22.04.2003	1
354.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland	25.04.2003	2
355.	Warengenossenschaften Sachsen	25.04.2003	1
356.	Landwirtschaft Sachsen	30.04.2003	25
357.	Privatkrankenanstalten Bayern	14.05.2003	10
358.	Mühlenwirtschaft Berlin	16.05.2003	1
359.	Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser	22.05.2003	7
360.	Zeitarbeitsunternehmen (BZA)	11.06.2003	100
361.	Zementindustrie Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	01.07.2003	5
362.	Haus- und Versorgungstechnik Sachsen-Anhalt	01.07.2003	4
363.	Glaserhandwerk Baden-Württemberg	08.07.2003	8
364.	Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Mecklenburg-Vorpommern	04.08.2003	1
365.	Landwirtschaft Sachsen-Anhalt	13.08.2003	17
366.	Betonindustrie Sachsen	26.08.2003	5
367.	Landwirtschaft Hessen	28.08.2003	3
368.	Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik Hamburg	24.09.2003	5
369.	Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk, Metallbauerhandwerk Baden-Württemberg	01.10.2003	90
370.	Metallbau und Feinwerktechnik Baden-Württemberg	01.10.2003	8
371.	Privatkrankenanstalten Niedersachsen	08.10.2003	4
372.	Hohlglasindustrie Landesgruppe Nordwest	29.10.2003	3
373.	Deutsches Rotes Kreuz	05.11.2003	75
374.	Konditorenhandwerk Schleswig-Holstein	20.11.2003	1
375.	Kraftfahrzeuggewerbe Mecklenburg-Vorpommern	28.11.2003	11
376.	Land- und Forstwirtschaft Brandenburg	02.12.2003	22
377.	Wach- und Sicherheitsgewerbe Baden-Württemberg	09.12.2003	10
378.	Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Westfalen	09.12.2003	
379.	Landwirtschaft Bereich der niedersächsischen Landwirtschaftskammer Hannover	15.12.2003	6
380.	Land- und Forstwirtschaft Thüringen	16.12.2003	16
381.	Berufsgenossenschaften Deutschland	17.12.2003	20
382.	Agroservice Brandenburg, Sachsen-Anhalt	01.01.2004	
383.	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen	13.01.2004	8

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarfbereich</b>	<b>Abschlussdatum</b>	<b>Arbeitnehmer im Tarfbereich - in Tausend -</b>
384.	Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	02.03.2004	10
385.	Land- und Forstwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	05.03.2004	10
386.	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen	15.03.2004	18
387.	Konditorenhandwerk Baden-Württemberg	29.03.2004	
	<b>Summe der Arbeitnehmer in den Tarfbereichen</b>		<b>19909</b>

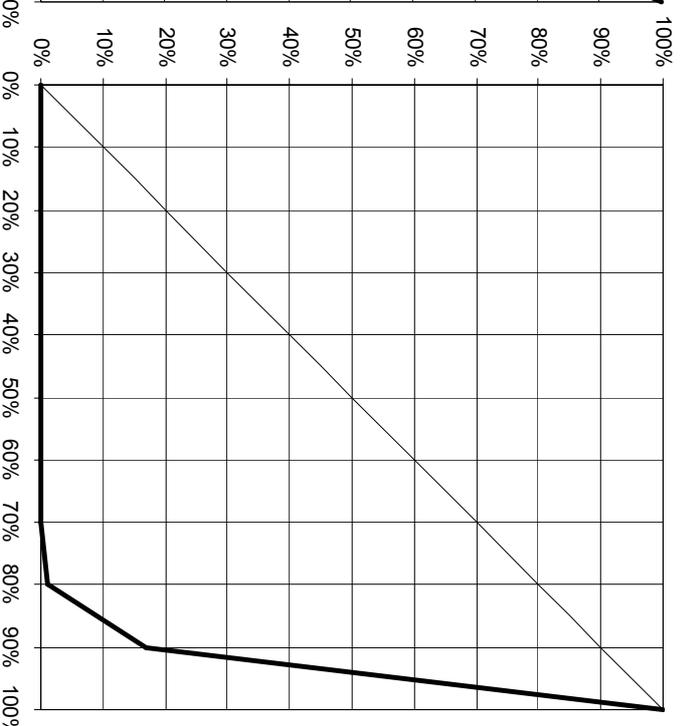
## Anlage 2 zu Frage 2.6

### Lorenzkurven für die Einkommen der 65-Jährigen und Älteren aus erster, zweiter und dritter Säule der Alterssicherung 1999

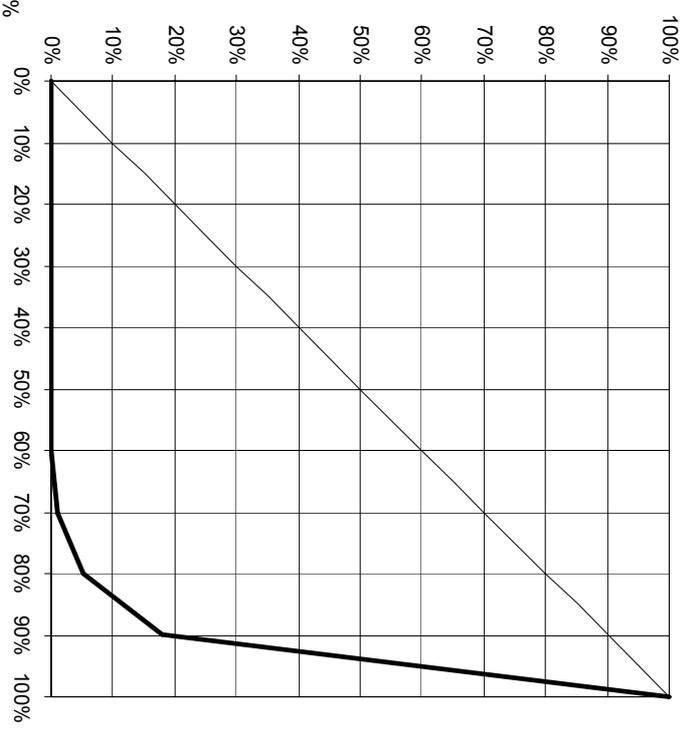
Erste Säule der Alterssicherung



Zweite Säule der Alterssicherung



Dritte Säule der Alterssicherung



Erste Säule: Gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte

Zweite Säule: Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft und Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst

Dritte Säule: Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Kapital, Lebensversicherung und privaten Rentenversicherungen

X-Achse: Kumulierter Anteil der Bevölkerung in %

Y-Achse: Kumulierte Einkommenssummen in %

Quelle: Sonderauswertung der Studie Alterssicherung in Deutschland 1999, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

## Anlage 3 zu Frage 3.1

### Projektionen zur Gesamtversorgung für Deutschland

**Tabelle: Gesamtversorgung für einen ledigen, männlichen Rentner der 40 Jahre Beiträge zur GRV mit Durchschnittsverdienst eingezahlt hat und mit 65 Jahren in die Rente eintritt**

(entsprechend der gemeinsam vereinbarten Annahmen des Unterausschuss Indikatoren des Sozialschutzausschusses<sup>2)</sup>, in Prozent des letzten Lohneinkommens)

	2003	2010	2030	2050
Bruttolohnersatzrate GRV	44,6	42,3	39,2	37,8
Bruttolohnersatzrate private und betriebliche Altersvorsorge <sup>3)</sup>	5,5	6,3	10,3	12,8
<b>Bruttolohnersatzrate insgesamt</b>	<b>50,1</b>	<b>48,5</b>	<b>49,5</b>	<b>50,5</b>
<b>Nettolohnersatzrate insgesamt ohne nachgelagerte Besteuerung</b>	<b>76,1</b>	<b>77,2</b>	<b>80,2</b>	<b>83,6</b>

<sup>1)</sup> Datenstand für Projektion: Oktober 2002.

<sup>2)</sup> Die makroökonomischen Annahmen entsprechen den vom Unterausschuss Indikatoren des Sozialschutzausschuss übernommenen Vereinbarungen der Arbeitsgruppe Alterung für die Projektion der öffentlichen Ausgaben für Alterssicherung, Gesundheit und Langzeitpflege (EPC/ECFIN/655/01-EN-final):

- Produktivitätswachstum: 1,8 %
- Lohnwachstum 1,8 %,
- Wirtschaftswachstum 1,4 %,
- Inflationsrate 2 %,
- Nominalzins 2 %.

Die zugrunde liegenden Annahmen zur demographischen Entwicklung basieren auf EUROSTAT.

<sup>3)</sup> Den Angaben zum Alterseinkommen aus der zweiten Säule liegen in Jahr 2003 die durchschnittlichen Bezüge von Rentner mit 40 Entgeltpunkten aus der AVID 1999 zugrunde, die auf das Jahr 2003 hochgerechnet wurden. Diese Bezüge werden bis zum Jahr 2050 abgeschmolzen. Für die Angaben in 2010, 2030 und 2050 wird - entsprechend der staatlichen Förderung – eine leistungsdefinierte betriebliche Altersvorsorge in Höhe von 4 % des Einkommens unterstellt.

## **Anlage 4 zu Frage 4.11 und 5.3**

### ***Abschnitt D der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)***

#### **D. Verbraucherinformation**

##### *Abschnitt I*

Vor Abschluß von Versicherungsverträgen nach § 10a Abs. 1 von Versicherungsunternehmen zu erteilende Verbraucherinformation

1. Für alle Versicherungssparten notwendige Verbraucherinformation
  - a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
  - b) die für das Versicherungsverhältnis geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
  - c) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, sofern keine allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen verwendet werden;
  - d) Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses;
  - e) Angaben über die Prämienhöhe, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, und über die Prämienzahlungsweise sowie Angaben über etwaige Nebengebühren und -kosten und Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages;
  - f) Angaben über die Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
  - g) Belehrung über das Recht zum Widerruf oder zum Rücktritt;
  - h) die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden über den Versicherer wenden kann.
2. Bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zusätzlich notwendige Verbraucherinformation
  - a) Angaben über die für die Überschußermittlung und Überschußbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
  - b) Angabe der Rückkaufswerte;
  - c) Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und über die Leistungen aus prämienfreier Versicherung;
  - d) Angaben über das Ausmaß, in dem die Leistungen nach Buchstabe b und c garantiert sind;
  - e) bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
  - f) allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.
3. Bei substitutiven Krankheitskostenversicherungen zusätzlich notwendige Verbraucherinformation
  - a) Angaben über die Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung;
  - b) Hinweise auf Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter;
  - c) Hinweis darauf, daß eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter in der Regel ausgeschlossen ist.

### Abschnitt II

Während der Laufzeit eines Versicherungsvertrages nach § 10a Abs. 1 vom Versicherungsunternehmen zu erteilende Verbraucherinformation

1. Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag geschlossen worden ist;
2. Änderungen bei der nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c bis e und Nr. 2 Buchstabe a bis e erteilten Verbraucherinformation, sofern sie sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben;
3. jährliche Mitteilung über den Stand der Überschußbeteiligung in der Lebensversicherung und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr;
4. in der Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 bei jeder Prämienhöhung Hinweis auf das Bestehen des Umstufungsrechts unter Beifügung des Textes der gesetzlichen Regelung. 2Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist der Versicherungsnehmer auf Tarife, die gleiche Leistungsbereiche enthalten wie die bisher vereinbarten Tarife und bei denen eine Umstufung zu einer Prämienreduzierung führen würde, hinzuweisen. Dieser Hinweis muß Tarife enthalten, die bei verständiger Würdigung der Interessen des Versicherungsnehmers für eine Umstufung besonders in Betracht kommen; jedoch dürfen nicht mehr als zehn Tarife genannt werden. Dabei ist jeweils anzugeben, welche Prämien für die versicherten Personen zu zahlen wären, wenn sie in diese Tarife wechseln würden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Möglichkeit des Wechsels in den Standardtarif anzugeben. Es sind die Voraussetzungen des Wechsels und die Prämie, die im Standardtarif zu zahlen wäre, mitzuteilen.

### Abschnitt III

Gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern müssen mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden; die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein:

1. Bei Beginn des Versorgungsverhältnisses
  - a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
  - b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
  - c) Angaben zur Laufzeit;
  - d) allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung.
2. Während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
  - a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde;
  - b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses
    - aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen;
    - bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt;
    - cc) die Information nach § 115 Abs. 4;
  - c) auf Anfrage den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergegangenen Geschäftsjahrs.

## Anlage 5 zu Frage 4.11

### Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

#### 1. Informationsansprüche (§ 7)

„(1) Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über

1. die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
3. die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen,
4. das Guthaben, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 vom Hundert jährlich verzinsen. Sind für einen Teil oder die gesamte Ansparphase bereits unterschiedliche Beiträge oder eine bestimmte Verzinsung vertraglich vereinbart, sind diese anstelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen,
5. die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie über das Risikopotential und darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, ...

(4) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.“

#### 2. Management des Vertrags (§ 1 Abs. 1 Nr. 10)

Der Versorgungsanwärter ist berechtigt

- a) den Vertrag ruhen zu lassen,
- b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines an deren Anbieters übertragen zu lassen oder
- c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes [Anm.: Erwerb von Wohneigentum] zu verlangen.